H. Ref.
404 (3

H. ref.
404 (3

<36607887740012

<36607887740012

Ba

Die evangeliſche Kirche in Wirtemberg,

ihre bisherige Verfaſſung, ihre neueſten Verhältniſſe und Forderungen,

in gedrängter Kürze

von

J. C. Pfiſter,

D. der Philoſophie, Pfarrer zu Untertürkheim, auswärt. ordentl. Mitglied der Königl. baieriſchen Akademie der Wiſſenſchaften, und korreſp. Mitglied der Geſellſchaft für Deutſchlands ältere Geſchichtkunde.

Entworfen im Sommer 1821. in Erwartung einer General = Synode.

Tübingen, bei Heinrich Laupp. 1821.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

„Ueber die weltliche Gerechtigkeit, Weisheit, Gewalt, ob's wohl „auch göttliche Werke ſind, iſt noch ein ander Reich noth, darin „man eine andere Gerechtigkeit, Weisheit, Gewalt finde. Denn „weltliche Gerechtigkeit hat mit dieſem Leben ein Ende. Aber „die Gerechtigkeit Chriſti und der Seinen in ſeinem Reiche bleibt „ewiglich.“

Luther über Pſ. 82.

Seinen

Mitbürgern und Amtsbrüdern,

beſonders ſeinen

Univerſitäts-Freunden,

gewidmet

von dem

Verfaſſer.

Vorwort.

Mit Recht durfte man erwarten, in einer Epoche, welche man die Organiſations-Zeit nennen könnte, werde wohl auch das Erſte und Höchſte, die Religionsanſtalten und die Kirchenangelegenheiten, nicht das Lezte ſeyn, was zur Sprache kommt. Von innen und außen bieten ſich zu viele Aufforderungen dar, als daß man noch einen Augenblik ſäumen ſollte, Hand an das Werk zu legen, jedoch nicht anders, als mit all' der Umſicht, welche ein ſo wichtiger Gegenſtand und ſo vielfältige, damit verbundene, Rükſichten erfordern.

Die lezte Synode (im Frühjahr 1821.) hat dieß tief gefühlt. Ihr Hauptantrag geht dem Vernehmen nach darauf hin, „die Regierung um Anordnung und Einberufung einer General-Synode zu bitten."

In dieſer Zwiſchenzeit wird es wohl auch dem Einzelnen erlaubt ſeyn, nicht etwa nur Privatanſichten

und Wünſche vorzutragen, ſondern auf die Lage unſrer Kirche überhaupt, auf die wahre Geſtalt der Dinge aufmerkſam zu machen. Nicht überflüſſig möchte dieſes ſeyn, wenn auch nicht für die Vorbereitung und Förderung des Werks ſelbſt, doch wenigſtens zur Beleuchtung und vielleicht auch Vereinigung der Anſichten und Wünſche der theilnehmenden Zuſchauer, beſonders aber der betheiligten unter ihnen.

Wir erinnern uns, als im J. 1796. nach einem ziemlich langen Stillſtand (von 1770 an) neuen wichtigen Landtagen entgegen geſehen wurde, hielt es Spittler an der Zeit, mit ſeiner Geſchichte des engern landſchaftlichen Ausſchuſſes und beſonders am Schluſſe derſelben Vorſchläge zu machen, „wie bei den Municipalitäten des Landes ein Ideen-Umlauf veranlaßt, und ein beſſerer Gemeingeiſt geweckt werden könnte, welcher die ſchönſte Bildung für künftige Landtage hervor bringen würde.“ Wir haben ferner geſehen, nach einem abermaligen Stillſtande, wie viele Zeit und welche Reibungen (ſeit 1815.) es gekoſtet hat, bis man ſich in die Sachen gefunden und — vorwärts gekommen!

Unſere Kirchen-Angelegenheiten ſind längſt nicht mehr ſo einfach, wie beim Anfang der Reformation. Da wußte auch der gemeinſte Kirchengenoſſe, was er wollte: „das reine, lautere Evangelium, nicht mehr das Dimperlin, Damperlin!“ Dieſe allgemeine Zu-

ſammenſtimmung brachte die Sache in Ordnung, ſo=
bald nur die politiſchen Verhältniſſe es geſtatteten.
Wie viel verwickelter und mannigfaltiger ſind jezt die
Aufgaben! Wie vieles wird zu ihrer Löſung erfor=
dert! Die Gegenwart (eine Reihe raſch aufeinander
gefolgter Veränderungen, an ſich ſchon nicht leicht in
ihrem Zuſammenhange zu überſehen) hat ihren Schlüſ=
ſel zum Theil in der Vorzeit. Es iſt unmöglich, die
Sachen an ihrem rechten Ende aufzufaſſen, wenn wir
nicht den ganzen Hergang kennen, noch weniger ver=
mögen wir, ohne dieſen Rückblik, ſo viele vereinzelte,
oder gar abgeriſſene Fäden in ihre rechte Ordnung zu
legen. Zudem hat auch die wirtembergiſche Kirchen=
geſchichte ſo viele eigenthümliche Merkwürdigkeiten,
die noch lange nicht bearbeitet oder auch nur hinläng=
lich herausgehoben ſind.

In dieſen Beziehungen ſollen gegenwärtige Bogen
einſtweilen nur als Verſuch, als unvorgreifliche Ein=
leitung, dienen. Der Verf. hat nur noch zu ſagen,
wie er dazu komme. Einzelne Abſchnitte dieſer
Schrift, — Reſultate bisheriger Forſchungen, — er=
hielten Zuſtimmung von Freunden und Aufmunte=
rung, auch dankwürdige Beiträge in Beziehung auf
die neuern Verhältniſſe, um ein Ganzes zur Ueber=
ſicht vorzulegen. Doch würde diß allein noch nicht
den Verf. vermocht haben, über andere Bedenklich=
keiten ſich hinwegzuſezen, wenn er nicht zugleich aufs
lebhafteſte von dem Pflichtgefühl durchdrungen

wäre, daß in einem ſolchen Zeitpunkte jeder thue und mitwirke, ſoviel er vermag, aus ſeinem Standpunkt; denn nur dadurch können wir hoffen, daß es wirklich beſſer werde. *)

„Der Apoſtel faßt die Gaben in zwey Stücke, Reden und Thun. Wer ein Haushalter in der Gemeinde Gottes iſt, der redet oder thut, zuweilen treibt er wohl beides.“ **)

---

*) Bei einigen Abſchnitten möchte man vielleicht mehr Ausführlichkeit wünſchen; allein, auſſerdem, daß der Verf. durch zufällige Umſtände für jetzt davon abgehalten wurde, überläßt er es gerne Andern, und wünſcht recht ſehr, daß Mehrere ſich zu demſelben Zwecke vereinigen möchten.

**) Luther über 1 Petr. 4, 11.

Inhalt.

I. Abſchnitt.

Die bisherige Verfaſſung der evangeliſchen Kirche Wirtembergs.

1. Beſtandtheile aus der ältern (catholiſchen) Kirchen-Verfaſſung.
2. Gründung der wirtembergiſchen evangeliſchen Kirche.
   a) Anfänge beim Volk.
   b) Herzog Ulrichs Reformation.
   c) Feſtſtellung durch H. Chriſtoph.
3. Was an dieſer Verfaſſung unvollendet und mangelhaft geblieben?
4. Was in der Folgezeit für die Vollendung und Verbeſſerung der Verfaſſung geſchehen? Was zurückgegangen? was erhalten worden? Einfluß davon auf die Verbeſſerungen im Innern der Kirche, beſonders ſeit der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

II. Abſchnitt.

Die neueſten Verhältniſſe und Forderungen der evang. Kirche in Wirtemberg.

A. Im Verhältniſſe zum Staat.

I. Unter der lezten Regierung.

1. Aufhebung der Altwirtemb. Verfaſſung.
2. Das Religions-Edikt vom 15. Oct. 1806.
3. Die erſten Organiſationen.

II. Unter der jetzigen Regierung.

1. Fernere Organiſationen.

2. Die Verfaſſungs-Urkunde.

3. Neueſte Modificationen.

B. Innere Angelegenheiten, namentlich: Diöceſan-Vereine; Seminarien; Vereinigung mit den Reformirten; die Secten; Liturgie; Kirchenzucht, beſonders Sonntagsfeier.

Zuſammenfaſſung der Reſultate. — Ueber die Berufung einer auſſerordentlichen Synode.

I. Abſchnitt.

Die bisherige Kirchen-Verfaſſung Wirtembergs.

Eine geſchichtliche Ueberſicht dieſer Verfaſſung muß vorausgehen, ſowohl in Anſehung ihrer noch jezt weſentlichen Grundzüge, als auch in Betreff ihrer Mängel und Unvollkommenheiten. Auch diejenigen Leſer, welche vorzüglich das Neuere und Nächſte anzieht, werden ſich gefallen laſſen, deßhalb und ſelbſt zur näheren Beleuchtung des Neueren einen kurzen Gang durch die früheren Perioden mit uns zu machen. Denn die erſte Verfaſſung der wirt. Kirche iſt, wie alle Einrichtungen älterer und neuerer Zeit, nicht auf einmal, nicht aus der Idee, neu und frei, entſtanden, ſondern theils auf älteren Grund gebaut und aus verſchiedenen Bruchſtücken zuſammengeſezt, theils nach beſonderen Zeitbedürfniſſen und Verhältniſſen, und auch nur ſo weit, als dieſe, gebildet worden. Von jenen zuerſt.

1. Beſtandtheile aus der ältern (catholiſchen) Kirchen-Verfaſſung.

A. Innere Kirchenverhältniſſe.

Schon von der erſten Gründung des Chriſtenthums in unſern Gegenden waren zweierlei Hierarchieen, unter welchen die einzelnen Kirchen ſtanden: Biſthümer und Abteien. Auf die Ausbildung der wirt. Kir-

chenverfaſſung iſt es nicht ohne bedeutenden Einfluß geblieben, daß das Land keinen eigenen Biſchof hatte. Die Diöceſen von Coſtanz, Augsburg, Würzburg, Worms, Speier, ſämtlich zur Provinz Mainz gehörig, begränzten ſich im jetzigen Wirtemberg.

Innerhalb dieſer 5 biſchöflichen Sprengel lagen auſſer vielen kleinern Stiftungen und Frauenklöſtern, 14 bedeutendere Abteien, welche in wirtemb. Schirm-Verein blieben: Adelberg, Alpirſpach, Anhauſen, Bebenhauſen, Blaubeuren, Denkendorf, Herbrechtingen, Herrenalb, Hirſau, Königsbronn, Lorch, Maulbronn, Murrhard, St. Georgen. Dieſe Abteien und Probſteien brachten nach und nach zum Theil bedeutende Landestheile, Dörfer, Kirchenpatronate ꝛc. an ſich, mit welchen ſie ſich der biſchöfl. Gerichtsbarkeit zu entziehen, und ebenfalls unmittelbar unter den röm. Stuhl zu ſtellen ſuchten, ſo wie ſie auch bei den Kirchenverſammlungen Siz und Stimme erhielten, wie die Biſchöfe.

Das Weſen dieſer beiderlei Hierarchieen verhält ſich, wie das kirchliche Leben ſelbſt, wie Inneres und Aeuſſeres: die Abgezogenheit in der Aſcetik der Mönche, und die Volksbelehrung durch Weltprieſter. Jene war im ganzen Norden die Mutter von dieſer, bis ſie die Geſtalten wechſelten, und die Aſcetik ein leeres opus operatum wurde. Die Weltprieſter halfen das Mönchsthum ſtürzen, nachdem es hierzu reif geworden.

Ungeachtet ihrer urſprünglichen Divergenz haben beiderlei Hierarchieen in ihrer Ausbildung gleiche Tendenz von der ariſtokratiſchen zur monarchiſchen Verfaſſung, zwar analog mit den meiſten weltlichen Staaten, aber ihrerſeits gerade im umgekehrten Verhältniß zu ihrer Beſtimmung, und gegen die geſchichtliche Lehren. (Bei Barbaren gilt nichts als Autorität: bei den Fort-

ſchritten der Cultur muß ſie beſſerer Einſicht weichen; das glauben aber die Päbſtler ſo wenig, als die Ultras.)

Beide Hierarchieen hatten *Wahloberhäupter*, die Biſchöfe, von den Capiteln, die Aebte, von den Conventen gewählt, und dieſen für ihre Amtsführung in gewiſſem Grade verantwortlich.

Der dem Biſchof zur Seite geſtandene Rath, die Presbyteri, wurden auf die Decanate vertheilt. Rural-Kapitel. Dieſe bilden neben dem biſchöfl. Kapitel, den Stiftsherren, die *Repräſentanten* der Diöceſe in *Synoden*, ſo wie die Biſchöfe und Prälaten zuſammen die Repräſentanten der allgemeinen Kirche bei den *Kirchenverſammlungen*. Das Volk hatte auf dieſe Art keine Vertretung. Sie waren *Laien*, unter gänzlicher Vormundſchaft des *Clerus*. Dieſer war allein in ſeinen Oberhäuptern repräſentirt. Die *Biſchöfe* eigneten ſich allein die *Kirchengewalt* zu.

Um des Folgenden willen müſſen hier auch die beſonderen Rechte, welche die Biſchöfe in ſich vereinigten, hier aufgezählt werden. Das Diöceſan-Recht, jus episcopale, dioecesanum: a) geiſtliche Rechte:

1) Aufſicht in spirit. et temp. Viſitations-Recht.
2) Geſezgebende Gewalt, wozu auch Beſtimmung des Lehrbegriffs zu zählen.
3) Gerichtsbarkeit.
4) Strafgewalt.
5) Ernennung zu Kirchenämtern.
6) Aufſicht über die Güter der Kirche.

b) Weltliche Rechte, welche die Biſchöfe nach und nach, und an verſchiedenen Orten in verſchiedenem Maas, den Landesherren zu entziehen gewußt haben. (Sie werden im Folgenden aufgezählt.)

Gegen die *ariſtokratiſche Beſchränkung* von

ihren Capiteln und Conventen ſuchten die Biſchöfe und Prälaten Schutz bei einem Höheren, beym oberſten Biſchof; um ſich der Verantwortlichkeit gegen jene zu entziehen, wollten ſie lieber ihre Gewalt vom Pabſt nehmen. So endigte das Streben von der ariſtokratiſchen zur monarchiſchen Form mit dem Deſpotismus eines einzigen.

Die großen Kirchenverſammlungen des XV. Jahrhunderts, ſo ernſtlich ſie von Reformation in Haupt und Gliedern ſprachen, und ſich über den Pabſt, oder vielmehr über die drey damaligen ſchismatiſchen Päbſte erklärten, endigten doch mit Unterwerfung unter Einen, der ſich indeſſen wohl gehütet hat, es wieder zu einer ſolchen allgemeinen und freien Kirchenverſammlung kommen zu laſſen. Gewiſſenszwang.

B. Aeuſſeres Verhältniß zum Staat; ſofern die Kirche nicht blos eine geiſtliche Geſellſchaft iſt, ſondern auch eine zeitliche in Rückſicht der Perſonen und Güter, gebührt dem Staate über dieſe die Aufſicht und das Schutz- und Schirm-Recht über das Ganze. Aber von Anfang iſt die Tendenz der Biſchöfe darauf gerichtet geweſen, ſich der weltlichen Gewalt, durch die obenbemerkte Zueignung ihrer Rechte, ſoviel möglich zu entziehen, dem Pabſt iſt es allein ganz gelungen; und während die übrigen einen Staat im Staate gebildet, iſt überhaupt das Princip der Hierarchie:

den Staat der Kirche unterzuordnen,

bis zum Schluſſe des XIII. Jahrhunderts in dem erbitterten Kampfe zwiſchen dem Sacerdotium und Imperium, der die mächtigen Hohenſtaufen endlich geſtürzt hat, immer deutlicher ausgeſprochen worden.

Die Graven von Wirtemberg hatten auch darin ein ausgezeichnetes Glück, daß ſie während dieſes Kampfes bedeutendere Rechte in Kirchen-Sachen

behaupteten, als viele mächtigere Fürſten jener Zeit. Als Landesherren, als Schirm- und Kaſtvögte (Advocati, Patroni) über die Klöſter und Kirchen in ihrem Gebiete übten ſie

A) 1) die oberaufſehende Gewalt, oder die Aufſicht nicht nur a) über die Verwaltung der Kirchengüter, als geiſtlicher Lehen, ſondern auch b) über den Gottesdienſt, (daß die Aemter der Stiftung gemäß verrichtet, die Laien gehörig berathen wurden.)

2) Das jus reformandi circa monasteria, das weltliche Reformationsrecht in Abſicht auf die Kloſterzucht; hierzu gehört Beſtätigung der Statuten ꝛc.

3) Das jus reformandi circa bona eccl. wie Grav Eberhard im Bart durch Stiftung der Univerſität Tübingen bewieſen, jedoch mit Genehmigung des Pabſtes und Kaiſers. Hieher gehören auch andere Incorporationen von Kirchen, ſelbſt ohne die Biſchöfe zu fragen. Ferner Beerbung der Geiſtlichen, ſoweit ſie dieſen nicht die Erlaubniß zu teſtiren ertheilten, und das Jus amortisationis, Güter in todte Hand zu vergaben.

4) Das Recht, Predigtämter und neue Pfarreien ſelbſt zu errichten, oder ſolchen neuen Stiftungen, neben dem Biſchof, ihren Conſens zu ertheilen.

5) Das Recht, Erlaubniß zum Eintreten in den geiſtlichen Stand zu ertheilen.

B) 6) Das Recht der Gerichtsbarkeit, nicht nur in Abſicht der Güter, ſondern auch ſelbſt in personalibus, z. B. bei ſtreitigen Wahlen.

C) 7) Das Steuer- und Schatzungsrecht, theils als Richter theils als Schuzherr und Kaſtvogt, darunter das Azungsrecht, das Opfergeld, das Recht der erſten

Bitte bei Erſetzung von Pfründen, beſonders aber das Zehend-Recht in weit größerer Ausdehnung, als in vielen andern Staaten, wie es ſelbſt die Päbſte gegen die Eingriffe der Biſchöfe zugeſtehen mußten.
In Gemäßheit aller dieſer Rechte hatten ſie auch als Landesherren nicht nur das Recht des Kirchengebets, ſondern auch der Huldigung bei den Hinterſaßen der Geiſtlichen und Klöſter.

Dieſe Rechte übten die Graven von Wirtemberg ſchon geraume Zeit vor dem Concil. Lateran. (1512.) und Eberhard im Bart bewieß, daß mehrere ſchon von unfürdenklichen Zeiten herrührten. Sattler, der eine hinlängliche Induction aus Urkunden gegeben, iſt der Meinung, ſie gehörten zu den Regalien der alten Gravſchaften. Bei der Einführung des Chriſtenthums wurden die Biſchöfe auf die Graven gewieſen, um mit ihrem Beiſtand die heidniſchen Greuel auszurotten. Wie die Graven von Wirtemberg überhaupt während des faſt 200jährigen Kampfes der Hohenſtaufen gegen die Hierarchie manchen Nuzen gezogen, ſo iſt auch anzunehmen, daß der päbſtliche Stuhl ihnen manches nachgeſehen, um ſie gegen jene Kaiſer auf der Seite zu behalten: eben ſo während der groſſen Kirchenverſammlungen im XV. Jahrhundert.

Bei dem allem gab es noch keine wirtembergiſche Kirche bis zur Reformation.

Welche Formen aus der alten Verfaſſung beibehalten, und wie ſie modificirt worden, wird das folgende zeigen.

2. Gründung der wirtemberg. evangeliſchen Kirche.

Es iſt bekannt, wie das verkehrte Benehmen der Geiſtlichkeit und die oben bemerkte verkehrte Richtung

und Tendenz der Verfaſſungsformen die Reformation endlich öffentlich hervorgerufen. *) Gelehrte, Volk und Fürſten halfen zuſammen, — unverabredet.

Die erſtern, bisher in den Stifts- und Kloſterſchulen gebildet, fanden freiere Bewegung auf den kaum vorher geſtifteten Univerſitäten, und verliehen dem immer ſtärker ſich zeigenden Volksverlangen (nach Etwas, das mehr befriedigte, als der ganz äuſſerlich (heidniſch) gewordene Cultus) eine deutlichere Sprache; beyde Theile getrieben durch den unerträglich gewordenen Gewiſſenszwang; und den Fürſten kam es erwünſcht, um den Biſchöfen ihre angemaßte Gewalt wieder zu entreiſſen, und gegen Kaiſer und Pabſt ihre Fürſtenfreiheit (Landeshoheit) zu behaupten.

Der Hauptzweck der Reformation (Befriedigung des Gemüths durch das Evangelium, wozu ſelbſt auch die Denk- und Gewiſſensfreiheit als Mittel betrachtet wird) führte von ſelbſt und unmittelbar auf Veränderung der Kirchenverfaſſung, Losreiſſung von der Gewiſſenstirannei, Freiheit der Lehre und der Lehrer, und wenn es je möglich wäre, auf Zurückführung zu der Einfachheit des apoſtoliſchen Zeitalters.

Daß dieſe Rükkehr zu den erſten Principien unter dem erſten Ungeſtümm des Volks, (Bauern-Krieg,) kein Umſturz, keine Revolution wurde, diß danken wir den Gelehrten und Fürſten zugleich, und es iſt in unſerer Zeit ein Beweis von Verblendung weiter, wenn von gewiſſen Partheien die Fürſten über ihrer Theilnahme

*) Die Wurzeln und Keime laſſen ſich beinahe in allen Jahrhunderten der chriſtlichen Zeitrechnung nachweiſen. S. Herders Ideen zur Philoſ. der Geſch. der Menſchheit, B. XX. Abſchn. IV.

an der Reformation angeklagt werden. Jenes Verdienſt der Fürſten in der erſten Reformations-Periode iſt über alle Einwürfe der Obſcuranten erhaben. Aber das muß man zugleich bekennen, daß hinwiederum in einem nicht viel ſpätern Zeitraum Fürſten und Gelehrte die Hemmung der Reformation (daß ſie weder an ſich ſelbſt, noch in Rückſicht auf die Kirchenverfaſſung zu ihrer gänzlichen Ausbildung gelangen konnte,) durch zuweit getriebenen Vereinigungs-Eifer über gewiſſe Formeln auf ihrer Schuld haben. Doch wir kehren zur wirtemb. Kirche und den erſten Zügen ihrer Verfaſſung zurück.

a) Die Anfänge der Reformation.

In Wirtemberg konnte man die beiden Gegenſätze, der demokratiſchen und monarchiſchen Richtung ſehen. Zuerſt reclamirte das Volk ſehr nachdrücklich die durch die Biſchöfe den Gemeinden entzogenen Rechte, oder, es ſagte ſich kurzweg von aller Hierarchie los. Schon vor dem allgemeinen Bauern-Krieg, (der jedoch, wie ich anderwärts gezeigt habe, auf jeden Fall, aus rein politiſchen Urſachen entſtanden ſeyn würde, und nur die chriſtliche Freiheit zu Hülfe nahm) ſchon in den Unruhen vor dem Tübinger Vertrag hatten Weltgeiſtliche ihre Hände im Spiel. Als im Bauernkrieg die Sprache kräftiger wurde, erklärte das Volk auch in Abſicht der Kirchenverhältniſſe, daß es recht wohl wiſſe, was es wolle.

Als aber Fürſten und Adel ſahen, daß es nicht blos den Pfaffen und den Kirchengütern gelte, ſondern daß die Bauern ſich überhaupt von allen Dienſtbarkeiten losſagen wollten; als ſie vorausſehen konnten, daß auch der Kaiſer, in der Mitte zwiſchen dem Pabſt und den Fürſten, auf Koſten der Fürſtenfreiheit ſeine Herrſcher-

plane

plane ausführen würde, blieb nichts anderes übrig, — wenigſtens für die, die ihre Zeit verſtanden, — als ſich ſelbſt an die Spitze der Reformation zu ſtellen, und den Strom zu leiten, damit er nicht ſie ſelbſt verſchlinge. Nachdem die öſterreichiſche Interims-Regierung in Wirtemberg ſich erſchöpft hatte mit Verſuchen, den Strom ganz abzugraben, trat der angeſtammte Fürſt, Herzog Ulrich, als Wiedereroberer ſeines Landes auf.

b) Herzog Ulrichs Reformation, von 1535—1550.

Die Vorgänge anderer Fürſten während Ulrichs Vertreibung und ſeine eigenen bisher gemachten Erfahrungen kamen dem Lande trefflich zu Statten. Auch ſein raſches Temperament kam der Sache zu Statten. Aber ſein Deſpotenſinn, der ihn nie ganz verließ, würde der neuen Kirchen-Verfaſſung wieder eben ſo viel Nachtheil gebracht haben, wenn jene Beſchränkungen ihm nicht zur Seite geſtanden wären.

Ulrich trat geradezu in die biſchöflichen Rechte ein: nicht nur die Hoheitsrechte, welche die Biſchöfe ſich von den Kaiſern hatten verleihen laſſen, verband er wieder mit der Landeshoheit, ſondern er zog auch die Kirchengewalt ſelbſt an ſich, und übertrug die Ausübung des Kirchen-Regiments einem eigenen Collegium, der ſogenannten Viſitation, nachher Conſiſtorium und Kirchenrath.

Mit den 5 Biſchöfen, in deren Diöceſen die wirtemb. Lande gelegen waren, wurde, unſeres Wiſſens, gar nicht unterhandelt, weil ſie ſich doch zu nichts verſtanden haben würden, wie ihre Gegenarbeiten, beſonders nach dem ſchmalkaldiſchen Krieg, beweiſen. Mit den ſchirmsverwandten Prälaten wurden zwar Unterhandlungen gepflogen, aber eigentlich nur von Seiten der Finanzen, in Abſicht der Contribution zu den Schulden und Landeseroberungs-

Koſten. Sie ſelbſt wurden mit ihren Conventen in kurzer Zeit auf Penſion geſetzt.

Daß Ulrich bei den Kirchengütern nicht raſcher zugrif, daran hinderte ihn glüklicherweiſe der ſchmalkaldiſche Bund und das ruhmwürdige entgegengeſetzte Beiſpiel ſeines Retters, des Landgraven Philipps von Heſſen.

Der ſchmalkaldiſche Bund hat folgende wichtige Grundſätze ausgeſprochen:

„Das Kirchengut iſt zu verwenden:

„1) zum Predigtamt und Schulen,

„2) für die Armuth, und wenn nach dieſem allem „noch etwas übrig bleibt, ſoll es

„3) der Schirmherr genießen.

„Doch iſt 4) Rechnung zu thun der Kirche, d. h. „etlich Gewählten von der Landſchaft.“

Die Kirchengüter erhielten nicht, wie es in unſerer Zeit nur Unwiſſenheit anſehen konnte, eine veränderte Beſtimmung, durch die Staatsgewalt, indem die Seelmeſſen und andere Ritualien abgeſchaft wurden: — dieß waren in der That nur Nebenſachen. — Die Hauptſache, der Grundſtock, wurde vielmehr ſeiner urſprünglichen Beſtimmung wiedergegeben. Man leſe, wie dieſes in H. Chriſtophs erneuerter Kloſter-Ordnung gezeigt iſt. *)

---

*) „Da (wenn) man dem gründlichen Urſprung des Kloſter-Lebens nachſuchen will, ſo befindt ſich, daß nit allein zur Zeit des alten Teſtaments durch die h. Propheten, ſondern auch des neuen Teſtaments, durch gelehrte Männer, Originem u. a. dergleichen theologiſche Schulen, ſo von etlichen monasteria genannt, bei der Kirchen angericht und gehalten worden, nicht dieſer Meinung, daß ſie mit dem Werk des Singens und Leſens Gott bezahleten, — ſondern daß ſie

H. Ulrich wollte hinter ſeinem Freunde, Landgrav Philipp, nicht zurückbleiben. Die alten Kloſter-Convente wurden Erziehungshäuſer junger Geiſtlichen. Weil aber aus biſchöflichen Stiftsſchulen keine Weltgeiſtliche mehr zu erwarten waren, ſo mußte für die neue Kirche in Wirtemberg ein Haupt-Seminar errichtet werden; diß wurde, nach dem Vorbild zu Marburg, das theol. Stipendium zu Tübingen; wozu aber nicht blos das Kirchengut, ſondern, weil die Lokalſtiftungen nicht zureichend waren, auch die Landſchaft Beiträge gab.

Frage: Hat H. Ulrich abſolute oder beſchränkte Kirchengewalt ſich zugeeignet? War die neue Kirche vertreten? durch wen? und in welcher Beziehung?

1. Aus einzelnen, anfänglichen Erſcheinungen möchte es ſcheinen, Ulrich habe keine uneingeſchränkte Kirchengewalt angeſprochen. Man findet Veranlaſſungen, bei welchen neben den eigenen Rechten des Regenten und Biſchofs auch die gemeinſamen Rechte der Kirche in Uebung kamen.

Im März 1535. (freilich faſt ſchon ein Jahr nach der Wiedereinnahme des Landes) ſchrieb H. Ulrich einen Landtag aus:

„Um die evangeliſche Lehre im Herzogthum anzurichten, und die Religion zu reformiren.“

Der Herzog hätte, in der Eigenſchaft des oberſten Biſchofs, dieſes Reformations-Recht allein auszuüben ſich befugt halten mögen; nach den damals noch unbeſtimmten Grundſätzen des Kirchen-Rechts ſchien das jus refor-

---

beieinander in dem Studio der h. göttl. Schrift erzogen und darauf zu dem öffentlichen Kirchen- und Predigtamt gebraucht würden.“

mandi circa sacra ſogar ſchon aus der Landeshoheit zu flieſſen: „Jede Obrigkeit iſt ſchuldig, unrechten Gottesdienſt abzuthun;“ war einer der Ausſprüche des ſchmalkaldiſchen Bundes. Doch wer darüber e kennen ſolle, was unrechter Gottesdienſt ſeie? diß iſt nicht ausgeſprochen. Indeſſen hatte H. Ulrich ohne Zweifel ſeine Gründe, warum ein förmlicher Landtag, nicht blos eine Synode von Geiſtlichen, zu Rath g zogen werden ſollte. Es iſt aber nicht viel auf dieſem Landtage geſchehen, oder es fehlen uns die wichtigſten Aktenſtücke. Ueberhaupt fällt die bedeutende Veränderung, die ſich in dem Laufe von nur 10 Jahren in der öffentlichen Stimmung zugetragen, auffallend genug in die Augen. Wenn im J. 1525. das ganze Volk aus Einem Munde Herſtellung der reinen Lehre, Herausgabe und Selbſtverwaltung der Kirchengüter, Selbſt-Erſetzung der Pfarreien ꝛc. verlangte, ſo geſchah jetzt alles durch den Fürſten, ohne daß noch von den Volksäuſſerungen etwas verlautet wäre. Wenigſtens iſt darüber nichts in der Geſchichte aufbehalten worden. Von jenem Landtag wiſſen wir nur zwey Entſcheidungen: über Geldverwilligung, und über Abſchaffung der ärgerlichen Bilder in den Kirchen (nach dem Vorgang der Schweizer.) Die Abſchaffung der Meſſe möchte wohl einer der erſten Gegenſtände geweſen ſeyn; denn ſie erfolgte wenige Tage nach dem Landtag. Wir finden jedoch bei H. Chriſtophs Regierungsantritt, daß ein ähnlicher Befehl zur Abſchaffung des Interims und der Meßpfaffen) vom Herzog allein ausgieng.

Jenem Landtag giengen noch beſondere Unterhandlungen voraus. Die Pfarrer wurden in den Vogteien zuſammenberufen, um keinem etwas wider ſeine Ueberzeugung oder Neigung zuzumuthen. Die andern

Kirchen-Patrone auch die catholiſchen Aebte wurden aufgefordert, evangeliſche Lehrer und Prediger zu ſetzen.

Die Lokal-Rechte wurden den Gemeinden gelaſſen oder reſtituirt, namentlich die Verwaltung der Orts Armenkaſten und das Veto-Recht gegen mißfällige Prediger.

In Abſicht auf die öffentliche Lehrnorm wurden auſſerordentliche Synoden gehalten, und die beibehaltenen Rural-Capitel erhielten 1547. eine neue Verfaſſung und Eintheilung unter Decanate, die mit den Oberämtern gleichen Umfang hatten. Dieß wären ordentliche Diöceſan-Synoden geweſen, auf welchen man eine Art von Repräſentation der Kirche, wenigſtens der Geiſtlichkeit ſehen konnte.

2. Allein alle dieſe Formen und die anfängliche Uebung gemeinſamer Rechte der Kirche, hatten keinen Beſtand. In allem ſieht man zu deutlich, daß H. Ulrich die ganze Kirchengewalt und das Kirchen-Regiment mit der Landeshoheit unbeſchränkt zu vereinigen ſuchte, wie er auch von dieſer Zeit an überhaupt keinen Landtag mehr hielt.

Die Ehe-Ordnung von 1534. die Kirchenordnung von 1536. wurden weder einem Landtag noch einer Synode vorgelegt, noch von einer ſolchen beſtätigt. Die Viſitations-Ordnung von 1547. ebenfalls nicht.

Die Kaſten-Ordnung von 1536. gründete allerdings den allgemeinen Kirchen-Kaſten und die beſonderen Lokal-Kirchen-Armenkäſten, (das große und kleine Kirchengut.) Aber die Verwaltung und, was beſonders wichtig war, die Gewinnung des Reſiduum bei Vereinfachung des Cultus, blieb in der Hand des Herzogs. Seine Räthe geſtehen es unter dem Nachfolger ſelbſt, daß er ganz nach Willkühr damit geſchaltet und das meiſte in ſeinen eigenen Nutzen verwendet habe. Das Ganze hatte kei-

ne Vertretung noch Gewährleiſtung; der Prälaten-Stand, als erſter Vertreter des Kirchenguts, war abgegangen. Wenn nicht die obengemeldten Rückſichten und vielleicht auch Scheue vor dem Kaiſer und der catholiſche Parthie ihnzurückgehalten hätte, ſo würde er ſich wohl noch mehr erlaubt haben.

Endlich die in ſeinen lezten Jahren angeordnete Synodal-Verfaſſung ſtand blos auf dem Papier, und wenns auch Ernſt geweſen wäre, das bald darauf gekommene Interim mußte alles wieder lähmen. Die Immunität der Kirchendiener war auch nicht weit her. Selbſt Anordnungen in Kirchenſachen wurden durch die Amtleute ihnen eröfnet. So traf es noch H. Chriſtoph bei ſeinem Regierungsantritt, doch galt das leztere nur noch den Interimsgeiſtlichen.

Kurz, wie in der früheren Periode die Hierarchie den Staat der Kirche unterordnen wollte, ſo hätt Ulrich die Kirche dem Staat unterwerfen mögen. *)

c) Feſt-Stellung der Kirchenverfaſſung durch Herzog Chriſtoph.

1. Dieſer übernahm die volle Kirchengewal wie ſein Vater, und legte ſeine Geſetze und Einrichtungen zum Grund, ſobald er das Interim entfernt hatt Deutlicher aber, als es unter Ulrich geſagt wurde, erklä er in ſeiner Kirchenordnung, nach welchen Eigenſcha

*) Noch jezt verdienten einen eigenen Commentar die Wort welche der erſte chriſtliche Kaiſer, Conſtantin, den Geiſt chen ſeiner Zeit geſagt: „Vos quidem in iis, quae int ecclesiam sunt, episcopi estis. Ego vero in iis, quae e tra geruntur, episcopus a Deo sum constitutus.“

ten er die kirchliche Geſetzgebung erneuern, „als der Landesfürſt, Kraft der Oberpflegſchaft über alle Kaſten, Spitale ꝛc. als Erbſchirmherr und Kaſtenvogt der Klöſter, überhaupt, Kraft des von Gott befohlenen Amtes, aus Gottes Gnad zum Regiment Unſeres Fürſtenthums und Gemeinde berufen.“

Die lezteren Worte zeigen offenbar, daß Chriſtoph zwey Eigenſchaften in ſeiner Perſon vereinigt habe; neben der landesherrlichen Oberaufſicht und Schirmvogtei der Kirche, betrachtete er ſich als das Haupt ſeiner Gemeinde, nicht nur als den erſten Kirchengenoſſen, ſondern als den, dem neben dem Regiment des Fürſtenthums auch das Regiment der Gemeinde übertragen ſeie; d. h. als Biſchof. In dieſer leztern Eigenſchaft, welche mit den Attributen der Landeshoheit durchaus nicht zu verwechſeln iſt, vollführte er die kirchliche Geſezgebung, welche bis auf unſere Zeiten beſtanden hat.

Gleich nach der Abſchaffung des Interims, 1552. gab er die verbeſſerte Kaſten-Ordnung, um, wie es auch in den andern Verordnungen wiederholt und ausdrüklich geſagt iſt, öffentlich zu bezeugen, daß er die Kirchengüter ganz nicht zu ſeinem Privat- oder Profan Nutzen gebrauche. Im J. 1539. gab er eben ſo die verbeſſerte Kirchenordnung mit den dazu gehörigen Statuten in Abſicht auf Lehre, Zucht, Miniſterien, Schulen, Immunität der Kirchendiener, Viſitation oder Superintendenz, Kirchen-Cenſur, jährlichen Conventus oder Synodus u. ſ. w.

Dieſe Geſetze gab er in der obenerwähnten Eigenſchaft, ohne Zuthun einer Synode oder landſtändiſchen Berathung. Aber er beſchränkte ſich ſelbſt durch eben dieſe Geſetze.

1) in Abſicht des Kirchenguts, wie bereits bemerkt iſt,

2) durch Erneuerung des Landſtand-Rechts auch für die von ihm eingeſezte evangeliſche Prälaten, (nachdem Ulrich dieſen Stand ganz abgehen zu laſſen geneigt geſchienen.)

3) Durch den nachgefolgten feierlichen Vertrag mit Prälaten und Landſchaft 1565. der nicht nur die Erhaltung des Kirchenguts, ſondern auch der eingeführten evangeliſchen Lehre, und der ganzen Verfaſſung der Kirche, welcher das Gut „anhangen und ewiglich unwiderruflich dabei bleiben ſolle," auf das gemeſſenſte beſtätigt hat, ſo daß Prälaten und Landſchaft ausdrücklich die Freiheit erhielten, wenn ihnen von den Nachfolgern etwas Widriges aufgedrungen werden ſollte, ſolches nicht zuzulaſſen. Was Chriſtophs Geſezgebung vorzüglich zur Ehre gereicht, iſt der Umſtand, daß die Landſchaft an allen jenen Ordnungen, die er ohne ihr Zuthun gemacht hatte, durchaus nichts zu ändern fand, vielmehr ihm mit der Bitte entgegen kam, dafür zu ſorgen, daß das Ganze auch bei den Nachfolgern beſtändig erhalten werden möchte.

2. Die wirtembergiſche Kirche hatte nun im Gegenſaz gegen H. Ulrichs Zeit eine verfaſſungsmäßige Vertretung gegen den Staat, durch Prälaten und Landſchaft. Bis dahin war Chriſtoph der erſte und einzige Vertreter gegen ſich ſelbſt, als Landesherrn. Er blieb auch ferner noch ein treuer Vertreter nach innen und nach auſſen, wie wir hernach noch ſehen werden. Zuvor noch einiges über die Vertretung durch Prälaten und Landſchaft. Daß den evangeliſchen Prälaten Siz und Stimme bei den Landtagen zugeſagt worden, iſt ſchon berührt; aber

auf was ihr Standſchafts-Recht eigentlich gegründet geweſen? iſt nicht ſo leicht zu ſagen.

Die alten catholiſchen Prälaten vertraten

1) ihre Convente, von denen ſie gewählt waren, und die ihnen auch Inſtructionen gaben,

2) ihre Hinterſaſſen, als Grundherren, überhaupt das ganze Kloſter, mit allen ſeinen Rechten und Beſitzungen, nach dem alten Feudalſyſtem, das die Prälaten auch zur Heeresfolge verpflichtete.

Die neuen, evangeliſchen Prälaten, vom Landesherrn und oberſten Biſchof eingeſezt, vertraten auch

1) ihr Kloſter als eine Schule, von der ſie jedoch weder gewählt noch mit Vollmachten verſehen werden konnten. Daß die Klöſter, als ſolche, noch vertreten worden, ſehen wir aus ſpäteren Vorſtellungen der Landſchaft, worin eben dieſes Verhältniß als Grund angegeben wird, warum die Kloſterſchulen nicht zuſammengeworfen werden dürften, weil, wie ſie ſagten, damit auch die Prälaten, als Landſtände aufhören würden.

2) Ihre Hinterſaſſen, jedoch nicht mehr in der Eigenſchaft als wahrer Grundherren, denn ſie bekamen jezt einen vom Kirchen-Rath geſezten Verwalter und einen Oberamtmann.

Von dieſen beyden Verhältniſſen blieb noch ein Analogon in der neuen Verfaſſung, was jedoch noch nicht hinreichend geweſen wäre, eine vollkommene Standſchaft zu begründen. *) Es mußte vielmehr ein neues Verhältniß hinzukommen, welches erſt der Vertrag von 1565. gab. Sie vertraten nach dieſem:

---

*) Ein leerer Schatten von den vorigen Rechten war es aber doch auch nicht, wie es jezt häufig angeſehen wird.

3) die Kirche im Ganzen, die Erhaltung der Lehre und des Guts, gegenüber vom Staat; jedoch gemeinſchaftlich mit der Landſchaft, inſofern dieſe verfaſſungsmäſſig auch nur aus lauter evangeliſchen Kirchengenoſſen der Augsburgiſchen und wirtembergiſchen Confeſſion beſtehen konnte, und gleiches Intereſſe mit den Prälaten hatte. Dieſes leztere Verhältniß hat ergänzt, was den beyden erſteren nach der neuen Verfaſſung gemangelt haben würde.

Mittelbar war auch die Univerſität vertreten. Es wäre nicht gegen die Territorial-Verfaſſung geweſen, ihr auch eine eigene Vertretung zu geben, und es finden ſich in der Folge noch Beiſpiele, wo neben der Landſchaft auch die Univerſität unterſchreiben mußte, z. B. in den Reverſalien gegen Oeſterreich, bei Eberhards III. Reſtitution, 1638. Allein dieſer Mangel hat wahrſcheinlich blos den hiſtoriſchen Grund, daß die Univerſität jünger iſt, als Prälaten und Landſchaft, nnd daß bei den Landtagen vom Tübinger Vertrag an gewöhnlich nur von Steuern die Rede war, wobei man ſich gehütet, auch die Univerſität darein zu ziehen.

3. Was an der alten Kirchenverfaſſung unvollendet geblieben?

Dieß betrift hauptſächlich die innere Vertretung der Kirche, oder die Uebung der gemeinſamen Rechte, gegenüber von den eigenen Rechten des Regenten und Biſchofs, die Mitwirkung bei der Ausübung des Kirchenregiments.

Nicht, als ob dieſe anfänglich gefehlt hätte; wir werden vielmehr zeigen, daß nur die näheren geſezlichen Beſtimmungen unterblieben ſind, weil ſie nicht nöthig ſchienen.

Chriſtoph blieb, wie wir ſchon bemerkten, der erſte Vertreter ſeiner Kirche; wie Prälaten und Landſchaft ſie gegen den Staat vertraten, ſo vertrat er ſie nicht ſelten gegen die Landſchaft. Wenn die Prälaten in den Fall kamen, bei der Anlegung des Kirchenguts von der Landſchaft überſtimmt zu werden, ſo war Ers, der ins Mittel trat und die Sache zur gütlichen Ausgleichung brachte.

1) Wir haben mehrere Beiſpiele, wie anfänglich unter H. Chriſtoph innere Vertretung der Kirche wirklich ſtatt gefunden bei Verhandlungen über die Lehre ꝛc. in auſſerordentlichen Synoden.

a) Vor der Beſchickung des Trient. Conciliums, auf welcher Chriſtoph durch eine feierliche Geſandtſchaft von geiſtl. und weltl. Räthen ſeine Kirche vertreten wollte, ließ Chriſtoph die von Brenz verfaßte wirtembergiſche Confeſſion durch 12 Theologen prüfen. Sie thaten diß mehrere Tage und beſtätigten ſie mit ihrer Unterſchrift, (als Vertreter der wirtemb. Kirche, oder doch des Lehrſtandes.)

b) Eine ebenfalls von Brenz verfaßte Widerlegung der Schweizer (Bullingers) legte Chriſtoph 10 der angeſehenſten Theologen, meiſtens Aebten und Superintendenten vor.

c) Wegen Calviniſcher Lehren, die im Lande Anhänger fanden, und zur Abfaſſung eines eigenen Bekenntniſſes in Abſicht der Abendmahls-Lehre, berief Chriſtoph eine eigene Synode nach Stuttgart 1559. namentlich alle General- und Special-Superintendenten, und dazu die Geheimen- und Oberräthe nebſt dem Landhofmeiſter.

Dieſe Thatſachen, auſſer einigen andern Fällen von gringerer Wichtigkeit, beweiſen unwiderſprechlich, daß H.

Chriſtoph auch in den innern Angelegenheiten eine Repräſentation zugelaſſen und ſogar verlangt hat. *)

Nur das vermiſſen wir, daß keine allgemeine geſezliche Beſtimmungen auch für die Zukunft gegeben wurden. Die auſſerordentlichen Synoden ſchienen überflüſſig, nachdem die meiſten innern Anordnungen feſtgeſtellt waren, und nachdem die Kirchenordnung dem jährlichen, ordentlichen Synodus ſeine nähere Beſtimmung gegeben.

2. Selbſt in der Anordnung der Viſitation (des Kirchenraths und Conſiſtoriums) und des Synodus liegen deutliche Spuren einer innern Vertretung der Kirche gegenüber vom Landesherrn und Biſchof. Eines der erſten Mitglieder des Conſiſtoriums, Balth. Bidembach, ſagt in ſeiner Lebensbeſchreibung H. Chriſtophs: „das Conſiſtorium, als beſtändige Aufſicht (Viſitation) und zur Ausrichtung der täglich fürfallenden Geſchäfte, iſt zuſammengeſezt aus etlich fürſtlichen Räthen von wegen (d. h. im Namen) des Herzogs, und aus fünf Theologen im Namen der gemeinen Kirche.“ An der Spitze der leztern ſtand der Land-Probſt, wie beim Kirchenrath der Direktor. **) Der gemeine Conventus

*) Deutlicher finden wir dieſes in der Heſſiſchen Kirchengeſchichte jener Zeit, wovon die Wirtembergiſche gewiſſermaſſen eine Copie iſt. Die erſten kirchlichen Anordnungen unter Landgrav Philipp wurden auf eigentlichen Synoden (zu Homburg, Caſſel, Marburg, Ziegenhayn) gefaßt und beſtätigt. S. kurheſſiſches Kirchenrecht von C. W. Ledderhoſe, neu bearbeitet von C. H. Pfeiffer Marburg, 1821.

**) Man könnte zwar einwenden, jenes ſeie blos Privat-Anſicht Bidembachs, man habe keine geſezliche Beſtimmung hierüber. Allein als wirkliches Mitglied des Collegiums konnte er doch nichts öffentlich behaupten, was nicht wenigſtens in der Praxis damals galt. Der Ausdruck: „von re-

oder Synodus hingegen war nach der Kirchenordnung beſtimmt für die jährliche Ueberſicht und Abhülfe aller Fehl und Mängel, ſowohl in der Lehre als bei den Dienern. Es traten die 4 General-Superintendenten zuſammen mit dem Land-Probſt und den geiſtlichen Kirchenräthen; zu den weltl. Kirchenräthen aber verordnete der Herzog auch den Landhofmeiſter, der nebſt dem Kirchen-Raths Direktor die wichtigeren Sachen, wenn es die Zeit erlaubte, dem Ober-Rath (Juſtiz-Behörde) vorlegen, oder wenigſtens mit den vier verordneten Kirchenräthen erwägen, dann aber vor dem geſammten Convent weiter bewegen laſſen und zulezt dem Herzog zur Entſcheidung vorlegen ſollte.

Hieraus nehmen wir zwey ſehr wichtige faktiſche Wahrheiten ab:

1) Daß ein Theil der Viſitation (des Conſiſtoriums und Kirchenraths) aus Geiſtlichen beſtand, welche im Namen gemeiner Kirche da waren. Was ſind dieſe anders, als ordentliche Vertreter der Kirche?

2) Daß das Conſiſtorium zu dem geſammten Convent oder Synodus ſich verhielt, wie die täglichen Geſchäfte zur jährlichen Ueberſicht, wie die Verwaltung im Einzelnen zur Leitung des Ganzen, mit einem Wort, daß der geſammte Conventus, in dieſer Be-

gen" mag allerdings eine verſchiedene Erklärung zulaſſen; entweder will er ſagen: an Statt, im Namen, als Vertreter — oder auch nur: in Beziehung auf dieſe oder dieſe Verhältniſſe. Doch ſcheint das erſtere hauptſächlich in Bidembachs Sinn zu liegen. Die Zuſammenſetzung des Collegiums aus geiſtlichen und weltlichen Räthen war, wie in Heſſen. S. die vorherg. Note.

ziehung wenigſtens, über dem Conſiſtorium zu ſtehen ſchien. *)

Daß es nicht ſo geblieben iſt, daran hat H. Chriſtophs Kirchenverfaſſung weniger Schuld, als die allmählig aufgekommene abweichende Praxis. Hiezu kam noch, daß der General-Convent keinen Stüzpunkt hatte an Special-Conventen in Diöceſan-Synoden; daß der unter H. Ulrich gefaßte Plan zur Erneurung der Rural-Capitel, nicht mehr ins Leben gerufen wurde. Die ſpäter angeordneten Kirchen-Convente in den einzelnen Orten ließen jene Lücke nur noch mehr fühlen.

Daß dieſe Lücke anfänglich weniger gefühlt wurde, hatte ſeinen Grund hauptſächlich darin, daß neben dem ordentlichen Synodus die von H. Chriſtoph angeordnete allgemeine Land-Inſpektion das Ganze in lebendiger Thätigkeit erhielt.

Die Viſitation (Conſiſtorium, Synodus und Kirchenrath) pflegte H. Chriſtoph „ſein anderes Auge“ zu nennen; die allgemeine Land-Inſpektion war ohne Zweifel ſein erſtes.

Bei der Frage: was unvollendet geblieben? erinnern wir uns, daß auch nicht alle Entwürfe H. Chriſtophs in Abſicht der öffentlichen Lehranſtalten zur Ausführung gekommen ſind, theils weil die Nachfolger nicht Er waren, theils weil es an den Finanzen fehlte.

Ferner könnte man es jezt überhaupt tadeln, daß noch alle Lehranſtalten unter der Leitung der kirchlichen Behörde blieben, oder, daß noch gewiſſermaßen, wie bei der Hierarchie, die Wiſſenſchaften nicht im Staat, ſondern in der Kirche waren. Allein von H. Chriſtophs Zeit-

*) Wie bei der Landſchaft der Große Ausſchuß über dem Kleinen.

alter darf man hierin keine raſchere Schritte fordern. Eine Trennung des Studien-Raths vom Conſiſtorium würde damals das Kind mit dem Bad ausgeſchüttet haben. Die näheren Umſtände und Urſachen ſind in H. Chriſtophs Geſchichte ausgeführt. *)

4) Was iſt in der Folgezeit für die Vollendung und Verbeſſerung der Kirchenverfaſſung geſchehen? was zurückgegangen? was erhalten worden? Einfluß davon auf die Verbeſſerungen im Innern der Kirche, beſonders während der 2ten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

a) In Abſicht der erſten Frage finden wir im erſten Jahrhundert nach Chriſtoph wenig bedeutende Vorkehrungen, als etwa folgende:

1) Die Cynosura ecclesiastica, (κυνος ὀυρα, der kleine Bär) eine Sammlung aller kirchlichen Verordnungen ſeit der Reformation (bis 1639), von D. J. Valentin Andreä. Ohne daß wir uns hier auf die einzelnen Verbeſſerungen einlaſſen können, bemerken wir blos, daß ſchon die Form, als eine leichte Ueberſicht der vorhandenen Geſetze nach der Ordnung der Materien, (worin wir ſchon den ſpäteren Modus visitandi im Keim erblicken,) etwas verdienſtliches war, zu einer Zeit, wo man noch keine Regierungs-Blätter hatte, und daß das Conſiſtorium ſelbſt nichts beſſeres zu thun wußte, als dieſe urſprüngliche Privatſammlung Andreä's mit den nöthigen Verbeſſerungen und Zuſätzen im J. 1687. unter öffentlicher Autorität in den Druck zu geben. Billig hätte man auf dieſe Weiſe fortfahren, und von Zeit zu Zeit die Sammlung erneuern

*) I. Band. S. 493.

ſollen. Man hat es aber anſtehen laſſen, bis erſt in neuern Zeiten Privat-Schriftſteller ſich der Sache unterzogen haben. Ein gründlich ausgearbeitetes, umfaſſendes, Wirtembergiſches Kirchenrecht blieb daher Hauptwunſch. In dem Beſitze eines ſolchen Werks hätte man ruhig das faktiſchbeſtehende den neuen Theorieen, die über das Princip noch gar nicht einig ſind, entgegenhalten können.

2) Die Anordnung der Kirchen-Convente im J. 1644. iſt ein noch wichtigeres Verdienſt deſſelben Valentin Andreä, den wir wenigſtens für ſeine Perſon nicht anklagen dürfen, daß nicht bedeutendere Verbeſſerungen geſchehen ſind.

Urſprünglich beſtand nach H. Chriſtophs Kirchenordnung zwar eine Cenſur der Kirchen, aber noch in ſehr unvollkommener Form. Der Pfarrer allein war die erſte Inſtanz, die zweyte beſtand in Zuziehung von ein Paar Rugrichtern nebſt dem Dekan, und die dritte war: Conſiſtorium und Synodus, welche über Excommunication erkannten. Daß der Plan eines von den Reformirten entlehnten Presbyterium unter H. Chriſtoph mißlungen, iſt in deſſen Geſchichte gezeigt. (I. 505.) Was damals dem Jacob Andreä und ſeinem Schwager Lyſer nicht gelang, das brachte Valentin zur weiteren Ausführung in dem Synodalſchluß von 1644. Die Kirchen-Convente erhielten ihre gröſtentheils bis jezt beſtandene Ausdehnung, mit Ausnahme deſſen, was nach und nach antiquirt worden. Zugleich ſehen wir aber auch aus demſelben Ausſchreiben, daß das Vorurtheil der weltlichen Beamten, „als geſchähen durch dieſe Anſtalt Eingriffe in ihr Amt, und daß die kirchliche Geſezgebung nicht ihre kompetente Behörde ſeie," nicht neu ſeie. *)

b)

*) Hartmann, Kirchengeſetze. I. 285.

b) Zurückgegangen iſt manches in der alten Kirchenverfaſſung. Hievon nur die hauptſächlichſten Verhältniſſe.

1) Die innere Vertretung iſt nach und nach erloſchen.

α) Die auſſerordentlichen Synoden hörten bald auf, wie wir ſchon bemerkt haben; ungeachtet es im Laufe der Zeiten nicht an Aufforderungen dazu gefehlt hätte. Die Entſtehung der Pietiſten, die Religionsreverſalien, die Gefahren, welche der evangeliſchen Kirche unter Carl Alexanders Regierung drohten u. ſ. w. ſind lauter Gegenſtände, die es verdient hätten, auſſerordentliche Berathungen anzuſtellen.

β) Der oben ausgezeichnete Gegenſaz in der Beſetzung der Viſitation mit einem Theil geiſtlicher Räthe „im Namen gemeiner Kirche" iſt, wie es ſcheint ſehr bald in Vergeſſenheit gerathen. Die geiſtlichen Conſiſtorial-Räthe betrachteten ſich von dem an als fürſtliche Räthe, gleich den andern. *)

c) Der Synodus kam allmählig in ein untergeordnetes Verhältniß gegen das Conſiſtorium, ungefähr, wie der landſchaftliche größere Ausſchuß gegen den kleinern. Die 4 Prälaten, welche eigentlich das jus visitandi übten, die jährlichen Reſultate vorlegten, auch wohl die Receſſe abfaſſen halfen, überließen gewöhnlich dem Conſiſtorium das Ausſchreiben.

In dieſem Verhältniſſe konnten die 4 Gen. Superintendenten freilich auch nicht die Vertreter der Kirche in ihrem Innern ſeyn. Sie übten vielmehr nur einen

*) Im Heſſiſchen wurde bald die Zahl der weltlichen Beiſitzer ſtärker, als der Geiſtlichen.

Theil der biſchöflichen Rechte. Sie waren auch nicht Repräſentanten der Geiſtlichkeit, denn ſie wurden nicht von ihr gewählt *), erhielten und nahmen keine Aufträge von der Geiſtlichkeit, als einer Körperſchaft. Es entſtand auch ein eigenes Verhältniß in dem Prälatenſtand ſelbſt, dadurch daß nur 4 derſelben die Superintendenz der Kirche übten. Die übrigen behielten leere Titel von ihren Klöſtern, nachdem man auch die Kloſterſchulen auf 4 herabgeſezt hatte. Der Prälatenſtand auf dem Landtag beſtand alſo in der That aus zweyerley Prälaten.

Zur Geſchichte dieſer Verhältniſſe fehlt freilich noch vieles, das erſt in den Regiſtraturen zu ſuchen wäre. Doch ſind wenigſtens 2 Beiſpiele bekannt, daß die Prälaten ſich nicht ohne Remonſtrationen in die Umſtände geſchikt haben.

Gleich nach H. Chriſtophs Tod traten ſie mit einer ſtärkeren Sprache auf in Abſicht auf „Stand und Autorität," welche ſie höher geſtellt wünſchten; auch in Abſicht auf Cenſuram eccleſiaſticam und Excommunicationem u. ſ. w. Man widerlegte ſie aber aus den Synodiſchen Akten des merkwürdigen Jahres 1565. wo der Hauptvertrag mit der Landſchaft geſchloſſen wurde; und weil man nur ſelbſtſüchtige Abſichten darunter zu ſehen glaubte, fanden ſie nirgend Gehör.

---

*) Wiewohl das Aufſteigen von der erſten Location im Seminar bis zu den höchſten Ehrenſtellen, und die Vorſchläge zu den Kirchenämtern durch die oberſte Kirchenbehörde, als ein Surrogat für die Wahlen angeſehen werden könnten, wenn nicht bei dieſen mehr das perſönliche Zutrauen, als die Stufenleiter der Talente und Kenntniſſe, die Baſis ausmachte.

Hingegen im J. 1671. gewann der Synodus. Er ſah ſich veranlaßt, gegen eine vom Conſiſtorium einſeitig getroffene Verfügung in Abſicht der Liturgie (Zuſaz zur Abſolutionsformel) zu proteſtiren. Er machte eine Anzeige bei dem geheimen Rath, und erhielt die Abſtellung jenes Zuſatzes. Carl Alexanders Religionsreverſalien enthalten die merkwürdige Stelle: „Die vor einigen Jahren in den Prälaten=Staat aufgenommene Clauſel, *pcto Recursus ad Imperatorem*, ſolle, als wider das Herkommen und die Landſtandſchaft ſtreitend, ausgelaſſen werden.“ Wie dieſe Clauſel entſtanden, iſt auch nicht bekannt. Der Oberhofprediger Fiſcher unter Herzog Carl wußte ſie aber doch wieder in Ausübung zu bringen.

c) Was iſt unter dieſen Umſtänden erhalten worden?

Die äuſſere Vertretung der Kirche blieb bei den allgemeinſten Verhältniſſen ſtehen, und man hatte zu thun, um ſich nur in dem Beſiz dieſes Rechtes zu wahren.

Der Landtag hat nie auf die inneren Angelegenheiten der Kirche eingewirkt, aber die Grundgeſetze wurden ihm zur Beſtätigung und Gewährleiſtung vorgelegt und der Herzog ſchloß über ihre Erhaltung einen Vertrag mit der Landſchaft.

Folgt daraus nicht offenbar, daß auch die folgenden Abänderungen und Zuſätze zur Kenntniß und Beſtätigung des Landtags hätten gebracht werden ſollen? Dieß iſt aber nicht geſchehen. Die bereits genannte Cynosura ecclesiastica iſt ohne Communication mit der Landſchaft herausgegeben worden. Noch mehr hätte es die Anordnung der Kirchen=Convente erfordert, ſich darüber mit der Landſchaft zu verabſchieden; aber auch dieß hat man unterlaſſen, und man darf wohl in dieſer Unterlaſſung einen Grund ihrer beſchränkten Wirkſamkeit ſuchen.

3 *

Ein — in ſeinen Folgen noch viel wichtigerer Gegenſtand, die Aufloͤſung der Viſitation, oder die gaͤnzliche Trennung der beiden Sectionen, Conſiſtorium und Kirchen-Rath, zu Ende des XVII. Jahrhunderts, ein Schritt, der ohne die Genehmigung der Staͤnde gar nicht haͤtte geſchehen ſollen, iſt uͤberhaupt ſo ganz in der Stille gemacht worden, daß man bis jezt noch nicht uͤber den eigentlichen Hergang unterrichtet iſt. Eben ſo große Nachtheile brachte die allmaͤhlige Erloͤſchung der von H. Chriſtoph angeordneten allgemeinen Landinſpektion. Am Schluſſe von Sattlers Geſchichte der Herzoge iſt bemerkt, was fuͤr einen ſchmaͤhlichen Ausgang ſie genommen durch Beſtechlichkeit und Verkaͤuflichkeit unter H. Eberhard Ludwigs Regierung. Man moͤchte fragen, hat die Landſchaft eine ſo heilſame Anſtalt nie reclamirt? Es iſt nichts davon bekannt, und die ſtaͤndiſchen Ausſchuͤſſe waren ebenfalls ſehr im Sinken.

Schon fruͤher, von H. Chriſtophs Tode an, klagten die Landſchafts-Praͤlaten, daß man ihnen keine „Wiſſenſchaft von des Kirchen-Raths Einkommen" geſtatte. Die 4 General-Superintendenten konnten vielleicht die Einſicht noch eher erhalten, ſo lange Conſiſtorium und Kirchenrath noch nicht getrennt waren. Jezt aber vermißten nicht nur die Praͤlaten, ſondern auch die Landſchaft uͤberhaupt jene Einſicht; und es wurde eine der Hauptklagen unter Herzog Carls Regierung.

Praͤlaten und Landſchaft blieben alſo nur auf der aͤuſſern Wahrung der Geſellſchafts Rechte der Kirche gegenuͤber vom Staat im allgemeinen beſchraͤnkt. Eine glaͤnzende Periode zur Uebung dieſes Rechts trat ein, als mit Carl Alexander eine neue Linie, catholiſcher Confeſſion, zur Regierung kam. In die Haͤnde von Praͤlaten und Landſchaft wurden die feierlichen, wiederholten Re-

ligionsreverſalien niedergelegt. Jede, kleinere oder größere, Verletzung derſelben, ward von ihnen zur Klage gebracht. Dem Corpori evangelicorum wurden die Reverſalien übergeben. Drey europäiſche Mächte, evangeliſcher Confeſſion, übernahmen, — um der Kirchenverfaſſung willen, die Garantie der ganzen Landes-Verfaſſung, weil beide aufs innigſte miteinander verwachſen waren, und ſo ward der Schritt auch ein Gewinn für dieſe.

In der That, wenige Landſtände ſtanden damals noch auf einer ſo bedeutenden Höhe, wie die wirtembergiſchen; unmittelbar führten ſie ihre Unterhandlungen mit jenen Mächten, die ihre eigenen Geſandte in Stuttgart hielten. An der Spitze der Prälaten und des engern Ausſchuſſes ſtand, wiewohl etwas verdeckt, der Oberhofprediger.

Und doch gewannen Prälaten und Landſchaft nicht einen Fuß breit weiterer Einwirkung auf die innern Kirchenangelegenheiten, ſo nahe auch die Veranlaſſung dazu gelegen wäre.

Wem ſollte man die Ausübung der evangeliſchen Epiſcopal-Rechte übertragen, wenn der Regent ſich zur catholiſchen Kirche bekannte? — Man könnte denken, der alte Regiments-Rath in den erſten Zeiten des Herzogthums, wozu die 3 Stände eine gleiche Anzahl Mitglieder, unter dem Landhofmeiſter, gaben, wäre das natürlichſte Vorbild geweſen. Allein — der geheime Regiments-Rath, wie dieſe höchſte Behörde bis dahin ſich ausgebildet hatte, blieb nun auch die oberſte Kirchenbehörde, ohne irgend einen ſtändiſchen Zuſaz. Man könnte weiter denken, der alte Land-Probſt, der erſte unter den geiſtlichen Kirchen-Räthen, wäre neben dem Landhofmeiſter der geeignetſte Vorſtand geweſen, hätte etwa

den Titel eines evangeliſchen Generalvikars erhalten können. Allein jene Würde hatte man bereits in Abgang gebracht, ſo wie es jezt auch dem Landhofmeiſter, nach dem üblen Beiſpiel der Gräveniziſchen Zeiten, ergieng. Kurz, der Geh. Rath blieb allein die oberſte Behörde in Kirchenſachen, und wir finden auch nicht einmal irgend ein Begehren von Seite der Landſchaft und der Prälaten, auf ein Mit-Regiment Anſpruch zu machen, ſo günſtig die äußern Umſtände geweſen wären. Die einzige Beſtimmung gibt Carl Alexanders Hauptbeſtätigung der Landesfreiheiten: „Daß alle fürſtliche Collegia angewieſen werden ſollen, in Religions-Kirchen- und dahin einſchlagenden Oek.-Sachen, wo es nöthig, mit der Landſchaft zu communiciren, auch in wichtigen Fällen nichts einſeitig zu verfügen." Allein dieſe Beſtimmung iſt auch ſo allgemein, daß jeder Theil ſie deuten konnte, wie er wollte; und auf jeden Fall mußte die Landſchaft erſt die Communication erwarten.

Und doch kommen wir nun auf eine unſern Zeiten nähere Periode, wo es ſich bald an den Tag gab, wie wenig Herzog Carls geheimer Rath die Rechte der Kirche und des Kirchenguts ſchüzte, und daß es gar nicht überflüſſig geweſen wäre, wenn man den — vom Herzog nach Belieben ernannten Räthen eine ſtändiſche Deputation an die Seite hätte ſetzen dürfen. Es würde wenigſtens nicht zu den vieljährigen Weitläufigkeiten gekommen ſeyn, denen kaum der berühmte Erbvergleich ein Ziel zu ſetzen vermochte. Gegen 1 Million baaren Schaden erlitt das Kirchengut durch Carls verfaſſungswidrige Eingriffe, (ohne das, was nicht berechnet werden konnte,) und wie geſchraubt war der Erſaz, der endlich durch

den Vergleich geſchehen ſollte! *) Indeſſen wurden doch die ſtändiſchen Rechte durch dieſen Vertrag aufs beſtimmteſte erneuert, namentlich 1) daß der Prälatenſtand in ſeiner Exiſtimation erhalten, und demſelben nach dem Abſchied von 1668. „Nachricht von den Einkünften des Kirchenguts gegeben werden ſolle.“

2) Daß der Kirchen-Rath von dem Remanet des geiſtlichen Gutes, welches unter der alleinigen Aufſicht des evangeliſch-lutheriſchen geheimen Raths-Collegiums bleibe, der Landſchaft Anzeige machen ſolle, und daß ſolches ohne Einwilligung der Landſchaft nicht verwendet werde, namentlich ſolle es zur Schuldenzahlung beſtimmt bleiben. **)

3) Die obige Beſtimmung in den Reverſalien erhielt noch den ausdrüklichen Zuſaz, daß nicht nur die Collegien überhaupt, ſondern namentlich der Kirchen-Rath mit der Landſchaft communiciren ſolle.

Genug, um zu zeigen, daß man unter ſolchen Umſtänden zufrieden ſeyn mußte, nur das Alte, die Hauptſache, zu erhalten, und daß dabei an keine Verbeſſerung der bisherigen Mängel gedacht werden konnte; wiewohl ſelbſt auch die Reverſalien ſagen: „Conſiſtorium und Synodus ſollen nicht nur in ihrer bisherigen Verfaſſung und Autorität erhalten werden, ſondern auch, ſo

---

*) Die Summe wurde auf 547,046 fl. 39 kr. herabgehandelt; alle übrige Anſprüche mußten geſtrichen werden. Dieſe Summe kam nun den übrigen restituendis der gemeinſchaftlichen Schuldenzahlungs-Caſſe zur Laſt, in welche Prälaten und Landſchaft beinahe eben ſo viel, als die herzogliche Kammer einlegen mußten. Wer hat nun den Schaden getragen??

**) S. die vorhergehende Note.

in Ecclesiasticis etwas gemehrt und gebeſſert werden könnte, ſolches jedesmalen und allezeit von beſagtem Conſiſtorium und Synodus in das Werk gerichtet werden.“

d) In Abſicht auf einzelne Verbeſſerungen im Innern der Kirche blieben obiges keine leere Worte, beſonders von der zweyten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts an. Es würde uns von unſerm Zwek zu weit abführen, wenn wir die ſämmtlichen Verordnungen auch nur ſummariſch hier aufzählen wollten, wodurch jene Behörden bewieſen haben, daß ſie in Abſicht wahrer Aufklärung hinter andern proteſtantiſchen Staaten nicht zurükgeblieben ſind, wenn man auch zugeſtehen muß, daß in Abſicht auf den Geſchäftsgang, das Relations- und übrige Tabellenweſen ꝛc. noch manche läſtige Formen aus ältern Zeiten geblieben oder ſogar noch ausgedehnt worden ſind. Um ſo mehr iſt für unſern gegenwärtigen Zwek zu bemerken, daß die oben angezeigten Mängel in der äuſſeren Verfaſſung nicht ſelten ein Haupthinderniß waren, daß auch die inneren Verbeſſerungen fragmentariſch bleiben mußten, daß auch bei der Ausführung wenig durchgreifende Maasregeln ergriffen werden konnten. Alſo haben jene Unvollkommenheiten auch auf das Innere nachtheiligen Einfluß behalten.

II. Abſchnitt.

Die neueſten Verhältniſſe und Forderungen der evangeliſchen Kirche in Wirtemberg.

A. Im Verhältniß zum Staat.

Seit 15 Jahren ſind ſo bedeutende, man darf ſagen, Grund-Veränderungen vorgegangen, und es ſind ſo viele Verordnungen im Großen und Kleinen raſch auf einander gefolgt, daß ſelbſt für diejenigen, welche das Meiſte miterfahren haben, eine ſummariſche Ueberſicht nicht überflüſſig ſeyn möchte. Für unſern Zwek aber iſt dieſe nöthig, um abnehmen zu laſſen, theils, ob und was in Rückſicht auf die älteren Verfaſſungs-Mängel geſchehen, theils, ob und wie ferne, das Neue dem wahren Zweck der Kirche entſpreche? In der Darſtellung dieſer Anordnungen müſſen wir die verſchiedenen Perioden beobachten, worin ſie erfolgt ſind. *)

I. Unter der lezten Regierung.

1. Die Aufhebung der Altwirtembergiſchen Verfaſſung (30. Dec. 1805.) hatte zur unmittelbaren,

*) Voraus muß der Verfaſſer noch ausdrüklich bemerken, daß er, wie im Ganzen, ſo auch hier nur Referent faktiſcher Gegenſtände iſt. Auch wo eine geſchichtliche Beleuchtung nöthig war, ſoll es nur dieſe ſeyn, und keineswegs die Abſicht haben, irgend einer Behörde zu nahe zu treten. Mit einem Wort, wie der Verfaſſer überzeugt iſt, die Gränzen beſcheidener Freimüthigkeit, wie ſie das Preß-Geſez geſtattet, nirgends überſchritten zu haben, ſo darf er auch hoffen, wo Andere andere Anſichten hätten, in gleichem Geiſt beurtheilt oder belehrt zu werden.

nothwendigen Folge: Aufhebung der ſeit 1565. beſtandenen Garantie der evangeliſchen Kirchenverfaſſung, der Standſchaft der Prälaten und überhaupt der äuſſeren Vertretung der Kirche gegen den Staat.

Eine zweyte, jedoch nicht nothwendige, Folge war die Vereinigung des bisher abgeſondert verwalteten Kirchenguts mit dem Kammergut, (2. Jan. 1806.) denn eine abgeſonderte Verwaltung deſſelben beſtand ſchon vor dem Vertrag von 1565. und hätte auch ferner ohne Widerſpruch mit der neuen Staatsverfaſſung beſtehen können, (wie ſie ohne Zweifel künftig beſtehen wird.) Nun war aber auch dieſer Theil der Kirchenordnung mit jener ſo ſorgfältig geſtellten Scheidewand zwiſchen Kirchen- und Kammergut aufgehoben.

Dem zufolge blieb die Erhaltung der evangeliſchen Kirche und ihres Guts einzig dem Souverain überlaſſen. Wir verkennen nicht, daß dieſer für einzelne Bedürfniſſe, namentlich der Univerſität, ſogar mehr gethan (mit Zuſchuß von der Staatskaſſe), als das Kirchengut allein vielleicht nicht hätte thun können. Aber verfaſſungsmäſſige Sicherheit war nicht mehr; keine Bürgſchaft, daß nicht auch wieder Eingriffe in das Aktiv-Vermögen der Kirche geſchehen konnten, wie ſie unter Herzog Carl geſchehen. *)

2. Das Religions-Edikt vom 15. Oct. 1806. indem es den drey chriſtlichen Confeſſionen gleiche Rechte einräumt, in Folge des beträchtlichen Zuwachſes von

*) Man wende nicht ein, daß damals doch eine ſtändiſche Verfaſſung geweſen ſeie. Sie war noch, aber die Ausſchüſſe hatten ſelbſt ſo viele Blöſſen gegeben, daß ſie nur durch einen langen Kampf wieder zu ihrem Recht kommen konnten, und diß mußte der Herzog doch anerkennen.

Landestheilen verſchiedener Confeſſion, hat eben damit auch die Aufhebung der übrigen Verträge und beſonders die Aufhebung der Religions-Reverſalien, „daß kein anderer Gottesdienſt (als der evangeliſch-lutheriſche) auf ewige Zeiten eingeführt werden ſolle“, deßgleichen die Aufhebung der Canzlei-Ordnung in Abſicht des Religionsbekenntniſſes der Staatsdiener zur Folge gehabt.

Bei dieſen Schritten geſchah ſchwerlich eine Mittheilung an die drey hohen Garants der wirtembergiſchen Verfaſſung; es wurde auch von ihrer Seite nichts darüber vernommen; eben ſo wenig, als ſie ſpäter noch von der neuen Stände-Verſammlung im J. 1815. wieder angerufen wurden.

Von 1534., und noch beſtimmter von 1565. an war die evangeliſch-lutheriſche Religion, nach dem Augsburgiſchen und wirtembergiſchen Bekenntniß, die einzige, die herrſchende Religion in Wirtemberg. In dieſer Rükſicht könnte die Gleichſtellung mit den andern Confeſſionen als Verluſt oder Zurükſetzung angeſehen werden, erfordert alſo noch eine nähere Beleuchtung.

Zur Zeit der Religions-Reverſalien unter H. Carl Alexander wurde das ſogenannte Simultaneum noch als ein „unerträgliches Uebel“ betrachtet. Dieſe Anſichten haben ſich jezt geändert.

Die evangeliſch-lutheriſche Confeſſion iſt demnach nicht mehr die herrſchende, ſogenannte Staats-Religion. *) Das Religions-Edikt und die jetzige Verfaſſungsurkunde ſprechen aus: Die drey im Königreich beſtehenden chriſtlichen Confeſſionen haben freie öffentliche Religionsübung: daſſelbe Geſez, das ſchon ſeit dem weſtphäliſchen Frieden im teutſchen Reich beſtanden. Gewiß hat kein Altwirtemberger verlangt, daß, wie in

*) Durch einen ausſchlieſſenden Staats-Vertrag.

Großbritannien, die neuherzugekommenen Confeſſionen die unterdrükte Parthei ſeyn ſollten. Statt der alten Staatsverträge zu Gunſten der evangeliſch = lutheriſchen Religion, beſteht nun ein Geſez, das die innere Freiheit jeder Confeſſion anerkennt, das den Staat und die Kirche in ihre Gränzen ſtellt, das namentlich die proteſtantiſche Confeſſion um ſo mehr auf ihre innere Selbſtſtändigkeit zurükführt; wobei es die Sache jeder Confeſſion bleibt, über ihre eigene Erhaltung zu wachen, *) und der Staat hat einer jeden allen äuſſeren Schutz zugeſichert, den die Kirche rechtmäſſiger Weiſe vom Staat verlangen kann.

Ueberdieß erfreut ſich die evangeliſch-lutheriſche Kirche noch immer einer beſonderen Vorſorge und Obhut, dadurch, daß der König, ihrem Bekenntniß zugethan, **) zugleich ihr oberſter Biſchof iſt, der, als ſolcher, auch die Worte des Vertrags von 1565. immer erfüllen wird: „darüber getreuer Wächter und Schirmer zu ſeyn.“

Ueber Intoleranz wird man ſich in der That nicht beklagen können, wenn man ſich nur erinnert, daß eben in den Tagen des Reformations-Jubiläums, 30. Oct. 1817. die katholiſche Univerſität zu Ellwangen mit der alten Landes-Univerſität zu Tübingen vereinigt und das (für wirt. Prinzen geſtiftete) Collegium illustre zu einem Convikt

*) Nur wo es in die bürgerlichen Verhältniſſe eingreift, z. B. bei gemiſchten Ehen, Erziehung der Kinder ꝛc. ſchreiten die Staatsgeſetze ein.

*) Wer auf äuſſere, perſönliche Vorzüge einen Werth legt, findet ſich durch das Geſez vom 30. Jul. 1811. begünſtigt, „daß Geiſtliche von der evangeliſchen Religion, als zu welcher der König ſich ſelbſt bekenne, den Vortritt vor den catholiſchen haben ſollen.“

eingeräumt wurde, um dem höchſt fühlbaren Mangel an katholiſchen Candidaten zu begegnen.

3. Die erſten Organiſationen von 1806—1815. (Wir laſſen nicht auſſer Acht, daß mehrere derſelben wieder Abänderungen erlitten haben, aber um des Zuſammenhangs willen müßen ſie hier ſtehen.)

An die Stelle des vormaligen Geheimen-Raths-Collegium trat, in Abſicht der Kirchenangelegenheiten, ein Miniſter des geiſtlichen Departements, (18. März 1806.) Ihm wurde das evangeliſche Conſiſtorium, wie der catholiſche Kirchen-Rath, untergeordnet. (Zufolge des Religions-Edikts konnte der Miniſter für ſeine Perſon der einen oder der andern Confeſſion zugethan ſeyn, doch iſt es indeſſen bei der proteſtantiſchen geblieben.) Uebrigens konnte man in der Anordnung eines eigenen Miniſteriums die Erklärung erkennen, daß der Souverain die Epiſcopal-Rechte nicht für identiſch mit der Staatshoheit halte.

Das Conſiſtorium wurde zum Ober-Conſiſtorium erhoben, aber die Studien-Oberdirektion davon getrennt. Nicht blos die höheren Kirchenämter, wie zur Zeit des Herzogthums, ſondern alle und jede wurden vom König erſezt, ohne in dieſer Periode an die eingeführten Vorſchläge gebunden zu ſeyn.

Der Synodus erhielt, wegen der neuen Landes-Acquiſitionen evangeliſchen Antheils, eine Verſtärkung von 2 General-Superintendenten und eine erneuerte Inſtruction.

Die geiſtliche Gerichtsbarkeit in Abſicht auf fleiſchliche Vergehen wurde aufgehoben. Im Rang-Reglement fand man die Kirchendiener nicht begünſtigt, *) und na-

*) Ungeachtet des in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Geſetzes.

mentlich bei den ſogenannten gemeinſchaftlichen Aemtern zurükgeſezt. Exemtion von den niedern Gerichten behielten nur noch die General = und Special=Superintendenten.

Auſſer den eingeführten Prälaten=Kreuzen konnte der Civil=Verdienſt=Orden nebſt Medaillen auch Geiſtlichen zu Theil werden. Dagegen wurden auch die Strafen geſchärft; bei ſchweren Amtsvergehungen, z. B. verbotener Trauung, neben Caſſation empfindliche Strafe gedroht, welche namentlich bei illegitimen Trauungen von Gliedern des königlichen Hauſes in lebenslänglicher Gefangenſchaft beſtehen ſollte.

Die Diöceſen erhielten eine neue Eintheilung, (14. Jun. 1807.) Die Viſitations=Mahlzeiten in den Pfarrhäuſern wurden abgethan; die Amtskleidungen neu beſtimmt.

Die neue Liturgie (1809.) wurde, ſo viel bekannt iſt, gegen das Herkommen, nicht im Synodus berathen, ſondern auf unmittelbare Anordnung des Königs eingeführt. Vergl. oben S. 35.

Das große Kirchengut und die Lokalſtiftungen wurden einer eigenen, der dritten Section der Kron=Domainen, untergeordnet, 5. Octb. 1811. die niedern theologiſchen Seminarien combinirt und die leeren zu anderem Gebrauch beſtimmt. Zufolge der Trennung des Ober=Studienraths hatten Conſiſtorium und Synodus keinen Einfluß mehr auf die Seminarien.

Die Univerſität wurde durch das organiſche Geſez vom 17. Sept. 1811. einem Curator untergeben, deſſen Organ der Rector ſeyn ſollte, und der Fundus an die Finanzkammer gewieſen; die Patronate aufgehoben.

Die Nachtheile der Conſcriptions=Geſetze in Abſicht auf die beſchränkte Erlaubniß zum Studiren wurden erſt ſpäter gefühlt.

Neun Jahre verfloßen unter dieſen Organiſationen, ehe eine verfaſſungsmäſſige Stimme über ſie und ihren Erfolg gehört wurde. Unter die Mitglieder der erſten Ständeverſammlung (1815.) ernannte K. Friedrich den Kanzler der Univerſität und 1. evangeliſchen Prälaten. Die ganze Ständeverſammlung aber hielt es für Pflicht, in ihrer Darſtellung der Landesbeſchwerden beſonders auch die gedrükte Lage der Kirche vorzulegen. Der König forderte hierauf genauen Bericht, (29. Aug. 1815.) namentlich: „Ob und wie ferne die Wirkſamkeit der Geiſtlichen in neuern Zeiten beſchränkt ſeie? Ob dieſe Beſchränkungen in neuern, allgemeinen Verordnungen, oder aber in geſezwidrigen Eingriffen einzelner Beamten oder Stellen begründet ſeyen? Von welchen die Würde der Kirchendiener und beſonders das coordinirte Verhältniß derſelben auſſer Augen geſezt werde? Durch Vorlegung erweißbarer Thatſachen ſolle zu dem Zwecke der Regierung die geſezliche Wirkſamkeit der Geiſtlichen aufrecht zu erhalten, ohne Anſehen der Perſon mitgewirkt werden.“

Nach dieſer Berichterſtattung wurden auch noch von einigen Diöceſen aus eigenem Antrieb weitere Vorſtellungen über die damalige Lage überhaupt eingegeben, von den höchſten Behörden aber, — als auſſer dem Kreiſe der Geiſtlichen und der Diöceſan-Verbindung begriffen — nicht angenommen.

Unterm 30. Octb. 1815. erfolgte ein Befehl, politiſche und aufreitzende Gegenſtände auf den Kanzeln zu vermeiden.

Daß auch in dieſer Periode einzelne Verbeſſerungen im Innern durch die Oberbehörden ausgeführt worden ſind, iſt bekannt; wir wollen ſtatt aller nur die General-Schul-Verordnung vom $\frac{26}{31}$. Dec. 1810. nennen.

II. Unter der jetzigen Regierung.

1. Fernere Organiſationen von 1816 bis 1819.

Auf das 10 Jahre beſtandene Staats-Miniſterium folgt wieder ein Geheimer Rath, (8. Nov. 1816.) übrigens weſentlich verſchieden von dem alten geheimen Raths-Collegium. Unter den beibehaltenen 6 Miniſterien wird das des Kirchen- und Schulweſens vom lezten zum vierten erhoben.

Unterm 10. Nov. 1807. wird das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens mit dem Miniſterium des Innern vereinigt, nicht etwa nur in der Perſon Eines Miniſters, ſondern auch in dem unter demſelben ſtehenden Ober-Regierungs-Collegium, mit der einzigen Beſchränkung, daß bei rein kirchlichen Angelegenheiten Mitglieder von einer andern Confeſſion ſich entfernen. *)

Dem evangeliſchen Conſiſtorium wird ſein bisheriger Wirkungskreis gelaſſen, mit Ausnahme des lateiniſchen Schulweſens, das auch an den Studien-Rath kommt, und mit nähern Beſtimmungen in Abſicht des Perſonale, (3 weltliche und 3 geiſtliche Räthe, unter einem Direktor.) Bei Beſetzung geiſtlicher Stellen wird wieder auf die Vorſchläge Rükſicht genommen.

Das Edikt über die Rechtspflege ꝛc. vom 31. Dec. 1818. ſtellte den befreiten Gerichtsſtand der ſämtlichen Geiſtlichen wieder her (nach der alten Kirchen-Ordnung.) **)

Ein

---

*) Ob über Zahl und Verhältniß dieſer Mitglieder zu einander in Abſicht ihrer Confeſſion etwas beſtimmt ſeie, iſt uns nicht bekannt.

**) Die Alten hatten gewiß ihre guten Gründe, nicht der Perſon, ſondern des Amtes wegen, warum ſie die Geiſtlichen

Ein bedeutender Schritt zur Herſtellung der durch die erſten Organiſationen aufgehobenen Rechte geſchah durch ein anderes Edikt von demſelben Tag, welches die Verwaltung der Lokalſtiftungen den Gemeinden zurükgibt, mit Anordnung eines Stiftungsrathes, wobei die Geiſtlichen im Verhältniß zu den weltlichen Ortsvorſtehern gegen das bisherige Rang-Reglement begünſtigt ſind. Zugleich konnte man bereits in jener Verordnung die Hoffnung zur Herſtellung des allgemeinen Kirchenguts erblicken.

Die Zahl der niedern Seminarien wurde wieder auf vier ausgedehnt; auch der Zutritt zum Studiren durch die neuen Rekrut. Geſetze erleichtert.

Das Geſez über die Preßfreiheit vom 30. Jan. 1817. kam für die kirchlichen und wiſſenſchaftlichen Angelegenheiten wohl eben ſo erwünſcht, als für die bürgerlichen Verhältniſſe.

Aus freiem Antrieb entſchloß ſich der Synodus unterm 13. May 1819. einen nähern Zuſammentritt der Geiſtlichen jeder Diöceſe oder die Bildung von (freiwilligen) Diöceſan-Vereinen zu veranlaſſen, als ein Hauptmittel, „das Beſte des Kirchenweſens in ſeinen Anſtalten, in ſeiner nüzlichen Wirkſamkeit und in den ihm zunächſt angehörigen Perſonen zu befördern." *) Wir

und Seelſorger den niedern Gerichten in ihren Gemeinden nicht unterworfen wiſſen wollten. Auch in dieſem Edikt ſcheint darauf hingedeutet, indem ein beſonderer Accent darauf gelegt wird, daß die Orts-Geiſtlichen der Ortsobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ſeyn ſollen.

*) Bei den oben bemerkten Eingaben und Vorſtellungen einiger Diöceſen im J. 1815. wurde es noch beſonders getadelt, daß eine derſelben ſich die Collektiv-Benennung: „Decan und Geiſtlichkeit der — Diöceſe" gegeben.

werden unten noch einmal auf die wohlthätigen Folgen dieſer Anſtalt zu reden kommen.

2. Durch die Verfaſſungsurkunde, und namentlich durch die §§. 70. 71. 72. 75 76. 77. ſind die Verhältniſſe, Rechte und Freiheiten der evangeliſch-lutheriſchen Kirche auf folgende Weiſe beſtimmt worden:

Dieſe Kirche hat

1) freie, öffentliche Religionsübung, und vollen Genuß ihrer Güter.

2) Verfaſſungsmäßige Autonomie in der Anordnung der innern kirchlichen Angelegenheiten.

3) Oberſthoheitlichen Schutz und Aufſicht des Königs, kraft deſſen die Verordnungen der Kirchengewalt zu ihrer Vollziehung der Einſicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes bedürfen.

4) Verwaltung des Kirchen-Regiments durch das Conſiſtorium und den Synodus nach den beſtehenden oder künftig zu erlaſſenden verfaſſungsmäßigen Geſetzen.

5) Gültigkeit der Religions-Reverſalien in Hinſicht der Episcopal-Rechte des Königs auf den Fall, daß dieſer einer andern, als der evangeliſchen Confeſſion, zugethan wäre. *)

6) Herſtellung der abgeſonderten Verwaltung

*) Hier könnte man noch fragen: welche oberſte Behörde ſoll in dieſem Fall ſtatt des Königs die Episcopal-Rechte üben? Der geheime Rath als Collegium? (wiewohl von dem altwirtembergiſchen Geheimen Rath weſentlich verſchieden) oder der Kult-Miniſter allein? und wie? wenn dieſer, oder die meiſten oder alle von den Mitgliedern jenes Collegiums, auch einer andern Confeſſion zugethan wären?

des evangeliſchen Kirchenguts, auch in den neu-acquirirten evangeliſchen Landestheilen. *)

Aus dieſen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde folgt 1) daß die Gültigkeit der alten Kirchenordnung, wo nicht eine ausdrükliche Abänderung ausgeſprochen wird, zum Grund liegt; z. B. das wichtige Vorrecht, die Epiſcopal-Rechte des Königs, werden als bekannt vorausgeſezt, und nur beiläufig für den im 76 §. bemerkten Fall erwähnt.

2) Daß laut §. 72. und 76. die Kirchengewalt und Staatsgewalt, die weltlichen Hoheits- und die biſchöflichen Rechte, wenn auch in der Perſon des evangeliſchen Regenten vereinigt, doch genau unterſchieden werden, wie ſie denn ihrer Natur nach weſentlich verſchieden ſind; und daß folglich auch, bei der Reduction der Miniſterien auf fünf, und bei der Vereinigung des dritten mit dem vierten (des Innern mit dem Kirchen- und Schulweſen) jene beiderlei Pflichten und Rechte an ſich und in ihrer Ausübung weſentlich getrennt bleiben werden. **)

Ehe wir den Inhalt dieſer §§. weiter verfolgen, ſind noch die zwey dazwiſchen ſtehende §§. 73. und 74. zu berühren. Der erſtere unterwirft die Kirchendiener in Anſehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhält-

---

*) Dieß iſt einer von den wenigen hiſtoriſchen Artikeln, welche, als vorübergehend, die gemeinſchaftliche Commiſſion vermeiden wollte. Sie wollte laut des Schlußberichts bei den Verhandlungen nur unveränderliche Artikel aufnehmen.

**) Daher auch auf Antrag des Prälaten Abel ſtatt: Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, „das des Kirchen- und Schulweſens," in die Verfaſſungs-Urkunde geſezt worden iſt.

niſſe (ſchlechthin) der weltlichen Obrigkeit. Hier iſt weniger, als in den bisherigen Geſetzen. Noch die Verordnung vom 13. Jan. 1807. welche die Geiſtlichen vom Dekan abwärts der Jurisdiktion der niedern Gerichte unterwarf, hat nach einer authentiſchen Erklärung des 2ten Senats im Oberjuſtiz-Collegium vom 6. März 1810. den ältern Geſetzen ſoweit Kraft gelaſſen, daß Geiſtliche in extrajudiciellen, perſönlichen, z. B. Schuldklag-Sachen, den weltlichen Oberämtern nicht allein unterworfen ſeyn ſollen, wie es hie und da mißverſtanden worden ſeie, ſondern daß es bei der gemeinſchaftlichen Behandlung ſolcher extrajudiciellen Klagſachen bleibe. Es wird auch der Grund angegeben, warum ſolche Gegenſtände der weltlichen Obrigkeit nicht allein zu überlaſſen ſeien, weil ſie meiſtens mit der Amtsführung, wovon der Dekan beſſere Kenntniß haben müſſe, in Verbindung ſtünden.

Der §. 74. iſt ein bloſes Statut, das als ſolches nicht in dieſen Zuſammenhang (vom Verhältniß der Kirche zum Staat) zu gehören ſcheint, da bekanntlich die Ruhegehalte der evangeliſchen Geiſtlichen nicht vom Staat gegeben werden und darüber bereits eine Verordnung vorhanden iſt. Eher hätte der §. weiter unten zu den Verhältniſſen der catholiſchen Geiſtlichkeit geſezt werden mögen, da bei dieſer noch Fälle denkbar ſind, wo der Prieſter brodlos werden könnte, wenn ihm nicht von Staatswegen eine lebenslängliche Pfründe zugeſichert iſt.

Doch, wir kommen wieder zur Hauptſache, das Verhältniß der Kirche zum Staat. Aus den angeführten §§. im VI. Kap. der Verfaſſungsurkunde folgt ferner

3) daß unſere Kirche, um die Verfaſſung auch ihrerſeits ins Leben zu rufen und wirklich in den Genuß und die Uebung der darin zugeſicherten Rechte zu treten, nun auch, kraft ihrer innern Autonomie, diejenigen

Anordnungen zu treffen habe, welche der Verfaſſungs-Vertrag in ſeinen blos negativen Beſtimmungen nicht zu treffen hatte. Nur in Abſicht des Kirchenguts war eine nähere Beſtimmung nöthig, weil der Staat es iſt, der dieſes herauszugeben hat. Das übrige, als das Innere der Kirche betreffend, iſt dieſer allein überlaſſen.

Auch über die Frage: Wie nun die Autonomie (der Kirchengewalt) geübt werden ſolle? dürfen wir in der Verfaſſungsurkunde keinen Aufſchluß mehr ſuchen. Sie läßt dieſe ganz der ebenfalls nur im Vorbeigehen berührten Kirchengewalt, §. 72. und verwahrt dabei nur die Aufſichts-Rechte der Staatsgewalt.

Daß es ſchwerlich bei dem jetzigen, durch die bisherigen Organiſationen zwar gerüttelten, aber nicht vollendeten, Zuſtand bleiben werde — auſſer dem, was ältere Mängel zu wünſchen übrig laſſen, — hat ſelbſt die Verfaſſungsurkunde angedeutet §. 75. „Das Kirchen Regiment werde verwaltet nach den beſtehenden oder künftig zu erlaſſenden verfaſſungsmäßigen Geſetzen.“ Dieſe Geſetze hat aber nicht das Kirchen-Regiment ſelbſt zu entwerfen, denn es verwaltet nur nach dieſen Geſetzen. Es fragt ſich alſo, durch welches Organ wird die Kirchengewalt ſich jezt ausſprechen, und was wird dazu erfordert, um die „verfaſſungsmäßigen“ Geſetze zu revidiren oder neu zu entwerfen?

Wenn aber auch nicht von einer Geſez Reviſion die Rede werden müßte, wozu ſo dringende Aufforderungen vorhanden ſind, wie auch weiter unten noch gezeigt werden wird; wenn wir nur bei der Verwaltung allein ſtehen bleiben wollen, ſo iſt am Tage, daß ſelbſt das Verhältniß des Conſiſtoriums und des Synodus, welche laut §. 75. das Kirchen-Regiment führen, noch genauere Beſtimmungen fordert. So viel wir wiſſen, iſt

es der Wunſch dieſer beiden hohen Collegien ſelbſt, über das Mangelhafte in ihrem Staat nähere Verfügungen zu erhalten. Auch bei den Verhandlungen über die Verfaſſung bemerkte einer unſerer erſten Rechtsgelehrten, Weishaar, „nach ſeiner Anſicht ſollte der Synodus geſezgebend, das Conſiſtorium verwaltend ſeyn;*) aber er zweifle (mit Recht) an der Competenz der Landes-Verſammlung, die Rang-Ordnung abzuändern." **) Alſo iſt es nun an der Kirchengewalt, das weitere in Gemäsheit ihrer Autonomie zu thun. ***)

In dieſer Rükſicht entſtehen 4) die Fragen: Wie wird in dieſen Fällen die Kirche vertreten? und wo? — Iſt etwas in der Verfaſſungsurkunde darüber zu ſuchen? und wie würde ſich dieſe Vertretung gegen die altwirtembergiſche Vertretung verhalten? — Oder was hat nun die Kirche, kraft ihrer Autonomie, weiter hierin zu beſtimmen?

---

*) Vergl. was oben bei den Anordnungen unter H. Chriſtoph vorgekommen.

**) S. Verhandlungen, 1819. Heft 42. S. 110.

***) Um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, müßen wir unterſcheiden zwiſchen allgemeinen, eigentlichen Grund-Geſetzen der Kirche, und zwiſchen ſpeciellen Verordnungen, welche aus dieſen flieſſen. Jene gibt die Kirchengewalt; dieſe das Kirchen-Regiment. Unſere ſogenannte große Kirchen-Ordnung gehört in die erſte Claſſe; in die zweyte gehören die beſonderen Verfügungen, ſoweit ſie die Kirchen-Ordnung in nähere Anwendung bringen. Die verfaſſungsmäßigen Geſetze, von welchen im 75 §. der Verfaſſungsurkunde die Rede iſt, gehören nun ebenfalls in die erſte Claſſe, und ſind durch jenes Beiwort auch hinlänglich unterſchieden von Geſetzen einer abſoluten oder ſouverainen Gewalt, welche die proteſtantiſche Kirche nicht kennt.

Wir wollen, nach unſerem Zwek, nur eine kurze Einleitung zur Beantwortung dieſer Fragen geben.

Laut §. 33. der Verfaſſungs-Urkunde ſind, nach den 13 Mitgliedern des ritterſchaftlichen Adels, ſechs proteſtantiſche General-Superintendenten Mitglieder der zweyten Kammer; dann von den Catholiſchen der Biſchof, ein gewähltes Mitglied des Dom-Capitels und der älteſte Dekan.

Auf den erſten Anblik könnte man denken, hier ſeie eine beſondere Vertretung der Kirchen (auf dem Landtag.) Allein die Verfaſſungs-Urkunde ſagt deutlich §. 155. von den gewählten Abgeordneten: „Der gewählte iſt als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirks, ſondern des ganzen Landes anzuſehen.“ — Hat er die Angelegenheiten des ganzen Landes zu berathen, ſo ſind darunter auch die kirchlichen begriffen, ſoweit ſie den Landtag angehen. Gilt diß von den gewählten Abgeordneten, ſo muß daſſelbe umgekehrt auch von denen gelten, welche von Standes- oder Amtswegen da ſind, von den ritterſchaftlichen Abgeordneten und von den Geiſtlichen. Keiner vertritt eine beſondere Claſſe, oder einen einzelnen Theil; jeder vertritt das Ganze. Auſſerdem würde die Zuſammenſetzung der Stände-Verſammlung, wie ſie nach der Verfaſſungsurkunde ſeyn ſoll, mit ſich ſelbſt im Widerſpruch ſtehen. Sollten die Geiſtlichen oder überhaupt die evangeliſchen Abgeordneten ihre Kirche beſonders vertreten, ſo ſollte wenigſtens die Zahl auf jeder Seite gleich ſeyn, ſonſt müßte eine Itio in partes, wenn keine Ueberſtimmung erfolgen ſollte, der gewöhnliche Ausgang der Verhandlungen werden. Es würden ferner unter dieſer Vorausſetzung die Reformirten nicht einmal eine Vertretung haben, weil kein beſonderer Abgeordneter ih-

rer Confeſſion benannt iſt. *) Endlich könnten evangeliſche Geiſtliche eigentlich nur ihren Stand, nicht die Kirche, deren Diener ſie ſind, vertreten, wenn ſie nicht, wie die andern Abgeordneten, durch einen beſondern Wahlakt hierzu beauftragt würden.

Alſo iſt einmal, nach der Verfaſſungsurkunde, keine beſondere Vertretung unſerer Kirche auf dem Landtag durch einen Theil ſeiner Mitglieder, ſondern, wenn ſie in irgend einem Verhältniß hier zu vertreten iſt, ſo geſchieht es von der Ständeverſammlung überhaupt.

Welches iſt nun dieſes Verhältniß? oder was ſoll eigentlich auf dem Landtag in Abſicht unſerer Kirche vertreten werden? Die Beleuchtung dieſer Frage wird die eben gegebene Antwort auf die erſte Frage: Wer ſie dort zu vertreten habe? noch mehr beſtätigen.

Daß unſere Kirche nicht mehr nach allen Verhältniſſen und in dem Umfang auf dem Landtag vertreten werden kann, wie es nach der altwirtembergiſchen Verfaſſung durch lauter evangeliſche Stände geſchah, ergibt ſich von ſelbſt. Das einzige Verhältniß, das übrig bleibt, wenn nicht lauter Kirchengenoſſen von gleicher Confeſſion die Ständeverſammlung ausmachen, iſt das äuſſere Geſellſchafts-Recht der Kirche. Alle innere Verhältniſſe bleiben ihr ſelbſt überlaſſen.

So iſt es ſeit der neugegründeten Verfaſſung gehalten worden, und ſchon bei den Verhandlungen darüber. Wie die conſtituirende Ständeverſammlung, noch in Eine

*) In den Landtags-Verhandlungen finden ſich einige Fälle, z. B. Heft 43. S. 25. wo der Abgeordnete des Oberamts Canſtadt ſich als beſonders beauftragt von dem reformirten Dekan daſelbſt erklärt hat. Ein neuer Beweis für das Obige.

Kammer vereinigt, ſich für 2 Kammern endlich entſchieden hat, ſo haben damals auch evangeliſche Mitglieder für die Rechte der Catholiſchen geſprochen, und Catholiſche haben für die Ueberzeugung eines evangeliſchen Prälaten geſtimmt. *)

Genau betrachtet ſind die Fundamental-Artikel im VI. Kap. der Verfaſſungsurkunde von dem Verhältniſſe der Kirchen zum Staat bloß negative Beſtimmungen obgleich in einer poſitiven Form, wodurch der Staat weiter nichts ausgeſprochen, als daß er der Kirche dieſe und dieſe Rechte laſſe und daß er ſie dabei ſchützen und handhaben wolle. Z. B. §. 71. ſagt nicht, daß die Kirche ihre Autonomie vom Staat erhalten habe, ſondern er beſtätigt nur, was der Staat ihr weder geben noch nehmen kann, ohne den Begriff der Kirche aufzuheben. Diejenigen, welche dieſe Fundamental-Artikel abgeſchloſſen, haben dabei weniger die Kirche gegen den Staat, als vielmehr den Staat gegen die Kirche vertreten, und die Ständeverſammlung hat in ihrem Verhältniß zur Staatsgewalt dazu mitgewirkt.

So wird es auch künftig gehalten werden müſſen, namentlich bis der wichtige Punkt von der zugeſagten Herſtellung des Kirchenguts in Ordnung ſeyn wird, **) ſo wie bei jeder andern Colliſion der Rechte der Kirche mit denen des Staats oder auch der andern Confeſſionen.

Es betrifft, wie geſagt, einzig das äuſſere Geſellſchafts-Recht der Kirche, was auf dem Landtag vor-

---

*) Z. B. Zimmerle, Heft 41. S. 40.

**) Was für dieſe Sache geſagt werden kann, iſt hinlänglich erſchöpft in einer kürzlich erſchienenen Schrift des Präſidenten Georgii.

kommt, und bei dieſer Vertretung kann die Ständeverſammlung ihren Rechten keine gröſſere Ausdehnung geben, als der Staat ſelbſt hat. *)

Eine weitere Folge des bisherigen iſt: Wenn die Ständeverſammlung im Ganzen nur das äuſſere Verhältniß der Kirche vertritt; wenn die Geiſtlichen, welche von Amtswegen dazu berufen ſind, nicht beſondere Vertreter namentlich innerer Kirchenangelegenheiten hier ſeyn können, wenn ſie, um in ihrer Berufung doch einen beſtimmten Zweck zu erkennen, gewiſſermaßen nur als Conſulenten zu betrachten ſind, welche über die Kirchenangelegenheiten den beſten Aufſchluß geben können: **)

So bedarf die Kirche in Abſicht ihrer innern Angelegenheiten noch einer eigenen Vertretung, und dieſe

---

*) Wenn in der conſtituirenden Stände-Verſammlung die Erneuerung des Veto-Rechts der Gemeinden gegen mißfällige Geiſtliche abgelehnt wurde, Heft 42. S. 119. ſo ſcheint diß wirklich eine Ueberſchreitung jener Gränze geweſen zu ſeyn, und Schotts Bemerkung, S. 118. „Daß die Verſammlung den Gemeinden Rechte geben und nehmen könne, wie ſie ſchon beym V. Kap. gethan,“ gilt wenigſtens nicht für die kirchlichen Verhältniſſe; womit jedoch jenem Veto-Recht, als einer zu unendlichen Mißbräuchen führenden Beſchränkung des biſchöflichen Ernennungs-Rechtes (S. oben S. 11.) nicht das Wort geredet ſeyn ſolle.

**) Landtags-Verhandlungen Heft 44. S. 29. Berufung evangeliſcher Geiſtlichen zum Landtag durch Wahl wurde abgelehnt, a) weil hier die Wahl noch größere Schwierigkeiten habe, als bei den Catholiſchen, und b) weil die Prälaten Kraft ihres Amtes, welches größtentheils ein politiſches ſey (?), zur Repräſentation am beſten geeignet wären. Eigentlich erſcheinen ſie als General-Superintendenten, nicht als Prälaten, welch lezteres ſeit Aufhebung der altwirtembergiſchen Verfaſſung ein bloßer Ehrentitel iſt.

kann, nach den jetzigen Verhältniſſen nur in einer Kirchen-Verſammlung oder Synode beſtehen. Hievon unten weiter, wenn wir noch das Uebrige, was von dem Verhältniſſe der Kirche zum Staat zu bemerken iſt, der Zeitreihe nach kurz werden angezeigt haben.

3. Die neueſten Modifikationen der äuſſeren Kirchenverfaſſung, (ſeit der Verfaſſungsurkunde bis zum Nov. 1821.)

Wie ſchon beim Regierungsantritt König Wilhelms der Dienſt-Eid, den ſämmtliche Geiſtliche zu leiſten hatten, die Worte: „ſchuldige Dienſtpflicht und geſezmäßigen Gehorſam" enthielt; *) ſo wurde nun auch nach Vollendung der Verfaſſungsurkunde von ſämtlichen Geiſtlichen, wie von den Staatsdienern, eine förmliche, ſchriftlich einzugebende Eidesleiſtung auf die Verfaſſung gefordert. (Unter der alten Verfaſſung wurden die Kirchendiener blos auf die ſymboliſche Bücher verpflichtet neben dem gewöhnlichen Amts-Eid.)

Das Geſez über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener vom 28. Jun. 1821. zählt, nach den §§. 48—50. die bei den Collegien des Departements des Kirchen- und Schulweſens angeſtellten Diener, alſo auch die geiſtlichen Räthe, unter die Staatsdiener.

Der Landtags-Abſchied vom 30. Jun. 1821. gibt dem Präſidium beim Stiftungs-Rath eine kleine Abänderung, (daß der weltliche Ortsvorſteher die erſte Stimme, der Geiſtliche aber bei Stimmengleichheit die entſcheidende haben ſolle.) — Die Rang-Ordnung vom 18. Oct. 1821.

---

*) Im Gegenſaz gegen unbedingten Gehorſams-Eid unter der vorigen Regierung, welchen ein Prälat, Sartorius, und ein weltliches Mitglied des Conſiſtoriums, Georgii, verweigert hatten.

zieht die Gränze des privil. Gerichtsſtandes bei den General-Superintendenten. Für die übrigen Geiſtlichen bleibt das oben S. 48. angeführte Edikt gültig.

B. Die innern Kirchenangelegenheiten.

Die äuſſere Verfaſſung, mit der wir uns bisher gröſtentheils zu beſchäftigen hatten, erhält ihren Werth einzig und allein durch ihre Angemeſſenheit zu dem Innern. Alle Verfaſſungsformen, auch die beſten, bleiben doch nur leere, hohle Formen, wo ſie nicht dem kirchlichen Leben ſelbſt entſprechen. Das macht unſere alte Kirchen-Ordnung immer noch ſo ehrwürdig, daß ſie dieſes, wie es damals war und weiter werden ſollte, ſo anſchaulich gibt. Daß dieſer lebendige Geiſt unter den Formen nicht untergehe, daß er vielmehr durch dieſe den Bedürfniſſen der Zeit gemäß geleitet werde, und (ächt proteſtantiſch) fortſchreite, das mußten die Hauptaufgaben unſerer bisherigen Kirchen-Geſezgebung ſeyn.

Es wird kaum nöthig ſeyn, auf die hervorragendere Erſcheinungen des innern kirchlichen Lebens im gegenwärtigen Zeitpunkt aufmerkſam zu machen, da ſie ſich ſelbſt ſichtbar genug darbieten. Die von allgemeinerer Bedeutung ſind ungefähr folgende:

1) Die Diöceſan-Vereine haben, nachdem man ſich in die Sache gefunden, bereits ſeit der kurzen Zeit ihrer Anordnung gezeigt, daß von dieſer Seite eine neue Thätigkeit gewekt, und mit Recht erwartet werden könne, daß es auch zu den allgemeinen Berathungen an Beiträgen, welche auf vielfache Erfahrung ſich gründen, nicht fehlen werde.

2) Von den Seminarien hat unſere Zeit nicht geringere Erwartung, theils in Abſicht zwekmäßiger Einrichtungen, theils in Anſehung der Wahl der Lehrer und

Vorſteher, theils auch in Rükſicht des Geiſtes, der in dieſen Anſtalten unter guter Leitung ſich entwickeln wird.

3) Die ſchon ſeit einiger Zeit zur Sprache gebrachte Vereinigung der Reformirten mit unſerer Kirche ſieht um ſo mehr einer entſcheidenden Berathung entgegen, als ſchon benachbarte Staaten darin vorangegangen ſind.

4) Die ſtarke Zunahme der Privatverſammlungen iſt wohl eines der ſichtbarſten Zeichen einer neuen Erregung und Bewegung in der ganzen Kirche. Als eine mit andern Zeitereigniſſen parallel gehende Erſcheinung hat ſie die Aufmerkſamkeit der aufſehenden Behörden beſonders in Anſpruch genommen.

5) Das ſchwankende Verhältniß der Liturgie, ſeit ein Theil nach der alten, ein anderer Theil nach der neuen Formel taufen läßt; die Frage von zwekmäſſigen Lehrbüchern, u. ſ. w. ſodann

6) die allgemeinen Klagen über den Verfall der Kirchenzucht, insbeſondere der Sonntagsfeier, laſſen mit Recht baldige nähere Anordnungen erwarten.

Zuſammenfaſſung der Reſultate.

I. Was die neueſten Verhältniſſe unſerer Kirche zunächſt fordern? — So viel noch, auſſer dem obigen, über dieſe u. a. verwandte Gegenſtände zu ſagen wäre, *) ſo hat ſich doch der Verfaſſer, um auch Andern Gelegenheit dazu zu laſſen, auf wenige Bemerkungen zu beſchränken.

*) Eine der folgenreichſten Erſcheinungen, die Bibelgeſellſchaften, konnten wir in dieſem Zuſammenhange nicht ausführlicher berühren, weil ſie, abgeſehen von kirchlichen Verhältniſſen, ganz auf freier Vereinigung beruhen.

Von den innern Verhältniſſen der Kirche.

ad 1) Die weiſeſte Beſtimmung, die der Anordnung der Diöceſan-Vereine von oben herab gegeben werden konnte, iſt die, daß alles dem freien Beitritte, dem eigenen Drang zur Theilnahme überlaſſen wird, und daß auch in dieſer Hinſicht das Präſidium Sache eigener Wahl und innern Vertrauens ſeyn ſolle.

Wenn dieſe Beſtimmungen ohne Erfolg blieben, ſo wäre auch die Anordnung weiterer Formen verlorne Mühe. Die Haupterwartung geht nun darauf, daß die weſentlichen Bedürfniſſe der Kirche und der Amtsführung, abgeſehen von allen Privatrükſichten, der Hauptzwek der Berathungen bleiben. Auf dieſem Wege müßte hauptſächlich der Kirchenverſammlung, von welcher unten noch die Rede ſeyn wird, vorgearbeitet werden.

ad 2) Hier iſt ſeit 20 Jahren verhältnißmäßig wohl das Meiſte geſchehen. Aber es war auch in der That höchſt nöthig. *) Ohne tiefern Einſichten vorzugreifen, wird eine der erſten Fragen bleiben: ob die vielen neuen Vorſchriften keine Ueberladung, ſondern freie Entwiklung (der Selbſtthätigkeit) mit ſich führen, und wie das Streben der Zeit, das ſich am kühnſten in jungen, am klarſten (nicht myſtiſch) in reinen Gemüthern ausſpricht, geleitet werde?

ad 3) Iſt leicht zu erſehen, daß, wenn es je nöthig iſt, die Stimmen der Gemeinden durch eigene Organe zu vernehmen, es hier der Fall ſeyn müſſe, damit keinem Theil etwas wider ſein Gewiſſen zugemuthet

*) Verf. dieſes kann aus Erfahrung reden; er iſt noch in die Periode des Uebergangs aus dem alten, ganz veralteten Kloſterweſen in die Anfänge der neuern Verbeſſerungen gefallen.

wird, wenn eine Vereinigung der beiden evang. Confeſſionen zu Stand kommen ſolle. *)

Noch nöthiger wird jenes ſeyn

ad 4) in Anſehung der Privatverſammlungen, wenn nicht weitere Spaltung erfolgen, ſondern Einheit des Ganzen bezweckt werden ſolle. Alle Abweichungen müßen am Ende doch wieder zu näherer Uebereinſtimmung führen. Sollten Verfügungen von Seiten der aufſehenden Behörde nöthig ſeyn, (da das alte Normal-Reſcript von 1743. in manchen Stücken nicht mehr paſſend iſt, ſo umſichtig es abgefaßt iſt), ſo wird es darauf ankommen, fürs erſte, daß man bei den mannigfaltigen Auswüchſen und Abartungen kraſſer Vorſtellungen das eigentliche Weſen der Privatverſammlungen wohl unterſcheide. Dieſes möchte wohl am richtigſten dadurch beſtimmt werden: ſie ſind Proteſtanten im Proteſtantismus, mit mehr oder weniger Zuſatz von Myſticismus, Rigorismus ꝛc.

Auf dieſe einfache Formel zurückgeführt, ergibt ſich zugleich fürs zweite, was etwa zu thun ſeie, oder wie? Iſt dort mehr Befriedigung, hier weniger, oder umgekehrt, dort weniger, hier mehr, ſo muß man auch wiſſen, wo und wie das Gleichgewicht wieder herzuſtellen ſeie? Sobald die äuſſern Formen erſtarren, ſo zieht ſich das religiöſe Leben um ſo mehr in ſich ſelbſt zurück. Näheres, vertrautes Aneinanderſchlieſſen, in einer ſonſt wenig tröſtlichen Zeit, um in Frieden mit ſich ſelbſt, in Frieden mit Gott zu leben, wer ſollte das nicht jedem herz-

*) Während des Drucks leſen wir noch die Nachricht von der Einweihung der Kirche zu Nordhauſen (im ſchwäbiſchen Merkur vom 27. Nov. 1821.) Nach dieſem Vorgang möchte die Sache leichter ſeyn, als vielleicht manche ſich vorgeſtellt haben.

lich gönnen? fände ſich nur immer ein **würdiges** Anſchlieſſen! — Sind Anordnungen nöthig, um zu verhüten, daß zwiſchen den öffentlichen Anſtalten und der häuslichen Erbauung, zwiſchen „Gemeinde“ und „Gemeinſchaft“ keine Kluft eintrete, ſo dürften ſie blos negativer Art ſeyn, d. h. ſie hätten blos dafür zu ſorgen, daß Keiner gegründete Urſache habe, ſich zu beklagen, daß er nicht in ſeiner Gemeinde das finde, was zu ſeinem Frieden dient; oder daß jeden Orts die öffentlichen Anſtalten von der Art ſeien, daß kein wahres religiöſes Bedürfniß unbefriedigt bleibe.

Fürs Dritte in Anſehung eigentlicher Secten oder abweichender Lehrmeinungen, wäre nur darauf die Aufmerkſamkeit zu richten, daß die wirklichen Urheber derſelben, (es ſind ihrer wohl nur wenige) hervorgezogen, und ihnen Gelegenheit gegeben würde, ſich, **womöglich**, eines beſſeren zu belehren. Das meiſte kommt davon, daß ſie aus Unkenntniß ihre teutſche Bibel verdrehen. Der größere Haufe iſt unſchuldig daran. *)

ad 5)

*) Eine gründliche Geſchichte des Pietismus in Wirtemberg, in Parallele mit den kirchlichen Anordnungen und dem Zuſtande der übrigen Kirche, möchte ein in vieler Hinſicht anziehendes Werk ſeyn. Aber noch fehlen viele Materialien.

Von der **Kornthaler** Gemeinde, weit entfernt ihrem **innern Werth** zu nahe zu treten, bemerken wir hier blos in Abſicht ihres **äuſſeren Verhältniſſes**, daß einige Einwendungen bisher unbeantwortet geblieben ſind. Sie behauptet, ſich zur **Augsburgiſchen Confeſſion** zu bekennen, wie die wirtembergiſche evangeliſche Kirche, und wurde doch von der ordentlichen aufſehenden Behörde dieſer Kirche eximirt. — Conſiſtorium und Synodus, auch Privatſchriftſteller, haben bewieſen, daß jene Behauptung wenigſtens nicht von allen Artikeln der Augsburgiſchen Confeſſion gelte. Dieß iſt unſers Wiſſens nicht widerlegt worden.

ad 5) werden die Diöceſan-Vereine es nicht an Beiträgen und Vorſchlägen fehlen laſſen.

ad 6) iſt wenig zu ſagen übrig, da bereits einige Prälaten auf eine würdige und energiſche Weiſe namentlich über die Sonntagsfeier, und was damit zuſammenhängt, ſich ausgeſprochen haben. Aber die Ausführung iſt um ſo mehr zu wünſchen. Iſt ein neues Sonntags-Geſez nöthig, oder bedarf dieſes noch einer längeren Berathung, ſo ſage man wenigſtens, was in dieſem Interimszuſtande noch gelte oder nicht? Denn das Publikum, wenn es geraume Zeit davon hört, daß neue, ernſtlichere Anſtalten gemacht werden ſollen, macht gewöhnlich den Schluß: alſo gelten die alten nichts mehr! Ein ſolcher Zuſtand der Geſezgleichgültigkeit, auch bei manchen Vorſtehern, iſt oft ſchlimmer, als der einer völligen Geſezloſigkeit.

Von der äuſſeren Kirchenverfaſſung.

Hier kommt es auf nichts Geringeres an, als daß die vor zwei Jahren gegebene Verfaſſungsurkunde nun auch nach allen Beziehungen ins Leben trete. Jede kirchliche und jede mit ihr in Relation ſtehende weltliche Behörde wird ihre nähere Inſtruction erhalten. Eine Hauptrükſicht wird dabei ſeyn, daß von oben an durchaus jede Vermiſchung der Kirchen- und der Staatsgewalt ſtreng vermieden werde. Hernach wird auch weiter ausgeführt werden können, was die bisherige Organiſationen zu wünſchen übrig gelaſſen haben; namentlich in dem Verhältniß des Conſiſtorium und Synodus zu dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens, *) ſo wie andererſeits zu dem Studien-Rath.

*) Laut des oben angeführten Kurheſſiſchen Kirchenrechts ꝛc.

Bei der angeſtrichenen Stelle muß der Verfaſſer noch auf einen Hauptpunkt aufmerkſam machen. Es iſt die ſchon ſo oft auch in den Beſchwerden der erſten Stände-verſammlung und nachher wieder vom Conſiſtorium und Synodus zur Klage gebrachte allgemeine Disharmonie der ſogenannten gemeinſchaftlichen Aemter. Diß iſt in Wahrheit einer der dringendſten Gegenſtände, welche Abhülfe erfordern. Ein neues Geſez für die ſogenannten causæ mixtæ iſt auch auf dem conſtituirenden Landtag zur Sprache gekommen, (weil eben hierin ſo viel Willkührlichkeit herrſche), iſt aber aus dem Grund abgelehnt worden, „weil der Name nur für Wirtemberg verſtändlich ſeie." *) Wir wollen keine Geſetze für das Ausland; wir wünſchen nur, daß man ſich davon überzeuge, ſo lange ſolche Hinderniſſe in der wirklichen Amtsführung nicht gehoben ſind, muß auch die beſte Verfaſſung vereitelt werden. Einem ſolchen weiteingreifenden Uebel kann nur durch ſtrenges Einſehen höherer Behörden, die nicht ſelbſt daran leiden dürfen, abgeholfen werden. Ein Geſez allein wird es nicht thun. (Dieß geht auch die Sonntagsfeier an.) **)

von Pfeiffer, S. 17. trugen die dortigen Landſtände ſchon im J. 1609." auf ein geiſtliches Conſiſtorium an, nicht auf ein mit der weltlichen Landes-Regierung vereinigtes, oder ihr gleichſam incorporirtes und anhängendes Conſiſtorium."

*) Verhandlungen, Heft 42. S. 119.

**) Wäre es denn nicht möglich, H. Christophs allgemeine Land-Inſpektion, ſ. oben S. 30. in zeitgemäßer Geſtalt wieder zu erwecken?—

II. Wie nun zunächſt Hand an das Werk zu legen?

Durch eine auſſerordentlich zu berufende General-Synode. Darin ſcheinen ſich die meiſten Stimmen zu vereinigen.

Schon in den Verhandlungen der conſtituirenden Stände-Verſammlung iſt ein Antrag auf Reform des Synodus geſchehen. Weishaar bemerkte dabei, eine ſolche Reform ſollte vom Synodus ſelbſt entworfen und den betreffenden Stellen (der Geſezgebungsbehörde) vorgelegt werden, namentlich, ob freigewählte Gemeinde-Mitglieder dazu gehören? *).

Nur die Einberufungsart und die Wahlen ſcheinen bisher die Sache ſchwierig gemacht zu haben; auch die Ständeverſammlung wollte deßhalb nicht weiter darauf eingehen. Allein die Schwierigkeiten verſchwinden, wie jedes Schreckbild, je näher man ſie anſieht.

Das Ganze wird ſich vielleicht auf folgendes zurükführen laſſen.

Wenn Conſiſtorium und Synodus die von ihnen ſelbſt gewünſchte nähere Inſtruction erhalten, ſo möchte eine Verſtärkung von freigewählten Vertretern der Kirche, deren Zahl der Zahl jener Collegien oder etwa auch einer aus ihnen zu ernennenden Deputation gleich wäre, zu einer auſſerordentlichen Synode hinreichend ſeyn. Setzen wir die Zahl der gewählten Vertreter auf 12, ſo würden auf jede der ſechs General-Superintendenzen zwey kommen. Wie nun dieſe zu wählen? das iſt die Hauptaufgabe.

Daß blos die Geiſtlichen allein, Diöceſenweiſe, und nur aus ihrem Stande wählen, würde dem Zweck nicht

*) Auch catholiſche Ständemitglieder ſtimmten für den lezten Zuſaz, Heft 42. S. 114.

entſprechen. Wie oben ſchon bemerkt worden, können die Geiſtlichen und Kirchendiener, nach proteſtantiſchem Kirchen-Recht, ohne beſonderen Wahlauftrag, die Kirche allein nicht repräſentiren. *)

Wahl-Collegien neu zu bilden, möchte allerdings Weitläufigkeiten verurſachen. Ein kürzerer und einfacherer Weg möchte ſeyn, wenn die Kirchen-Convente eine gleiche Verſtärkung oder Zuſaz erhielten, wie die beiden höchſten Behörden. Wie die Erneuerung unſerer Staatsverfaſſung von der Gemeindeverfaſſung ausgegangen iſt, ſo muß es auch in der Kirche werden. Die Kirchen-Convente mit zeitgemäßer Erneuerung werden die Grundlagen bilden, ſowohl bei jeder einzelnen Gemeinde, als in dem Mittelpunkt jeder Diöceſe. **)

Ohne höheren Einſichten vorzugreifen, möchte es vielleicht die wenigſten Weitläufigkeiten verurſachen, wenn 1) die alſo verſtärkten Kirchen-Convente jeder Diöceſe über 1 oder 2 Wahlmänner ſich vereinigten, die jedoch ſelbſt auch wahlfähig ſeyn dürften, und den übrigen Diöceſen durch Umlaufſchreiben bekannt gemacht würden. ***)

---

*) Die auſſerordentlichen Synoden zu H. Chriſtophs Zeit beſtanden allerdings, auſſer den fürſtlichen Räthen, aus Geiſtlichen oder Gelehrten; aber ſie betrafen größtentheils auch nur dogmatiſche Gegenſtände.

**) Oben iſt geſagt worden, daß ſchon bei der Einführung der Reformation der ſchmalkaldiſche Bund den Grundſaz aufgeſtellt: „Von den Kirchengütern ſeie Rechnung zu thun der Kirche, d. h. etlich Gewählten von der Landſchaft."

***) Ein Mitglied der conſtituirenden Stände-Verſammlung äuſſerte in Abſicht auf ſolche Wahlen, „er fürchte vermehrte Botengänge." Wie viele andere Circularien laufen das Jahr hindurch, denen ein ſolches wohl auch mitangeſchloſſen werden dürfte!

Hierzu wäre blos eine einzige Zuſammenkunft in der Amtsſtadt, beim Diöceſan-Verein, nöthig; und ſie könnte auch durch Deputirte nach Analogie der Amtsverſammlungen erreicht werden.

2) Dieſe Wahlmänner wären entweder vom General-Superintendenten perſönlich zuſammen zu berufen, wenigſtens das erſtemal, nicht nur um über die 2 Abzuordnenden des Generalats abzuſtimmen, ſondern auch eine Art von Vorberathung über die Angelegenheiten ihrer Gemeinden zu halten; oder, wenn dieſes zu läſtig gefunden werden ſollte, ſo hätten ſie ihre Stimmen ſchriftlich einzuſenden, und das Reſultat wäre dann von dem General-Superintendenten durch Umlaufſchreiben oder durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Bei Stimmengleichheit hätte entweder das natürliche Alter oder das Loos zu entſcheiden, bis man überhaupt eine geſchiktere Wahlform ausgemittelt haben würde.

Das wäre für jezt die innere Vertretung der Kirche, deren Nothwendigkeit oben ſchon dargethan iſt; und eine ſolche würde nicht einmal etwas Neues ſeyn, nur von der Form könnte man diß ſagen. Die Sache war in der alten Verfaſſung, eines Theils in den Synoden, ordentlichen und ausserordentlichen, andern Theils auf dem Landtag, wie ebenfalls gezeigt iſt. Die veränderten Verhältniſſe des leztern machen nun dieſe neue Zuſammenſetzung nöthig, und ſo wäre der Synodus der Landtag der Kirche.

Es iſt überflüſſig zu ſagen, daß zu allen dieſen Anträgen, wovon wir hier nur die Grundzüge geben, ohne irgend einer Behörde vorzugreifen, und wozu auch andere ihre Beiträge zu geben aufgefordert werden, daß zu allem, was die Kirche unſerer Confeſſion gegenwärtig zu

wünſchen hat, die Initiative der höchſten Staats- und Kirchen-Gewalt gebühre.

Mit Vertrauen blikt unſere Kirche zu einem Könige auf, der unverwelkliche Lorbeere durch Vollendung einer auf freien Vertrag gegründeten Staatsverfaſſung erworben hat; mit Vertrauen überläßt ſie ſich der groſſen Hoffnung, daß Er auch der Kirche, zu der Er ſelbſt ſich bekennt, ſich als Schirmvogt und oberſten Biſchof erzeigen werde nach ſeinem Symbol: „Furchtlos und treu!“

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfister, Johann Christian <<von>>,

Die evangelische Kirche in Wirtemberg ihre bisherige Verfassung, ihre neuesten Verhältnisse und Forderungen

Tübingen 1821

H.ref. 404,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10450849-8